



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Petitionen

Erledigte Petitionen

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Hans-Joachim Mewes

Der Ausschuss für Petitionen empfiehlt dem Landtag, die in den Anlagen 1 bis 11 aufgeführten Petitionen mit Bescheid an die Petenten für erledigt zu erklären.

Anmerkung:

Zur Kenntnisnahme werden die nachstehenden Unterlagen übergeben:

1. Eingegangene Petitionen vom 01.06.2011 bis 30.11.2011 (Anlage 12)
2. Abschließend behandelte Petitionen vom 01.06.2011 bis 30.11.2011 (Anlage 13)
3. Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt – Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2011 (Anlage 14)

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 : 0

Hans-Joachim Mewes
Ausschussvorsitzender

(Ausgegeben am 27.01.2012)

Sachgebiet Arbeit, Gesundheit und Soziales

Arbeit

5-C/00125	Eigenbetrieb für Arbeit Merseburg
5-C/00126	Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH
5-C/00128	Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH
5-C/00129	Arbeitslosengeld II
5-C/00130	ARGE Köthen
5-C/00131	KoBa Landkreis Harz
5-C/00132	Jobcenter Magdeburg
5-C/00133	Arbeitslosengeld II
5-C/00134	Jobcenter Burgenlandkreis
5-C/00135	Sozialamt Gardelegen
6-C/00001	Jobcenter Magdeburg
6-C/00002	Fehlende Bearbeitung einer Rechtsaufsichtsbeschwerde
6-C/00003	Arbeitslosengeld II
6-C/00004	ARGE Halberstadt
6-C/00005	Wahrscheinliche Ablehnung eines Wohnungswechsels durch Jobcenter Magdeburg
6-C/00006	Arbeitslosengeld II
6-C/00007	Jobcenter Saalekreis
6-C/00009	Jobcenter Magdeburg – Ablehnung des Leistungsanspruches auf ALG II
6-C/00010	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
6-C/00012	Jobcenter Saalekreis

Gesundheit und Soziales

5-A/00293	Vermutete Verstöße gegen Apotheker- und Datenschutzgesetz
5-A/00308	Alternative Freifahrtmöglichkeit für Menschen im Rollstuhl
5-A/00309	Beschwerde über das LVwA / Versorgungsamt
5-A/00310	Schwerbehindertenrecht
5-A/00311	Kinderbeauftragte/r
5-A/00312	Kostenfreier Besuch von Kindergärten
5-A/00313	Angeblich leichtfertiger Umgang mit öffentlichen Mitteln
5-A/00314	Jugendamt des Landkreises Harz
5-A/00315	Klärung der Zuständigkeit der Nachsorge
5-A/00316	Mögliche Nachteile für Pflegeeltern durch Sozialgesetzänderung
5-A/00318	Beschwerde über AOK Sachsen-Anhalt/Halberstadt sowie MDK Magdeburg
5-A/00319	Gegen Mobbing
5-A/00321	Pflegestützpunkte
5-A/00322	Kita-Beiträge behinderter Kinder
5-A/00323	Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen von „pro familia“
5-A/00324	Hausverbot im Sozial- und Wohnungsamt
5-A/00325	Nachzahlung der Opferpension / Bearbeitungszeit
5-A/00327	Grundsicherung / Sozialamt LK Börde

5-A/00328	Kinder- und Jugendhilfe
6-A/00001	Schwerbehindertenangelegenheit
6-A/00002	Landesverwaltungsamt / Versorgungsamt – Schwerbehindertenrecht
6-A/00003	Neufestsetzung des GdB
6-A/00004	Hilfe für Behinderte
6-A/00005	Lebensmittelkennzeichnung
6-A/00006	Novellierung des PsychKG LSA
6-A/00007	Beschwerde über Landesverwaltungsamt
6-A/00008	Schutz der Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen
6-A/00009	Grundsicherungsamt Magdeburg
6-A/00012	KVSA-Zulassungsrückgabe
6-A/00013	Lebensmittelüberwachung
6-A/00014	Schulung von Mitarbeitern von Versorgungsämtern
6-A/00016	Bürokratieabbau durch Einschränkung von Wiederholungsanträgen
6-A/00017	Feststellung eines erhöhten Grades der Behinderung
6-A/00019	LVwA – Sondergenehmigung für Behindertenparkplatz
6-A/00020	Scientology-Nachhilfe
6-A/00021	Besuchsverbot
6-A/00022	MRV Bernburg / Stundennachweis
6-A/00025	MRV Bernburg / Aufrechthaltung einer sozialen Bindung
6-A/00026	Beschwerde über den Maßregelvollzug Bernburg
6-A/00027	LKH Bernburg

Sachgebiet Bildung und Kultur

- 5-B/00209 Mögliche Ausbildungsförderung
- 5-B/00210 Europäisches Kulturerbe-Siegel für Dom zu Magdeburg
- 5-B/00212 Zulassung als Ethiklehrer in Sachsen-Anhalt
- 5-B/00214 Gerechte Einstufung aller Einfachlehrer - rückwirkend
- 5-B/00215 Freie Arztwahl bei Reihenuntersuchungen nach dem Schulgesetz LSA
- 5-B/00216 Erstattung der Schülerbeförderungskosten
- 5-B/00217 Dom zu Halberstadt – UNESCO-Welterbe
- 5-B/00218 Mögliche Beschulung in einer LRS-Spezialklasse
- 5-B/00219 Lehrergleichstellungsgesetz
- 6-B/00001 Bewertungsordnung am Privatgymnasium Stendal
- 6-B/00002 Änderung der Unterrichtszeiten
- 6-B/00003 Hausverbot
- 6-B/00005 Über Transsexualität in Schulen informieren
- 6-B/00006 Denkmalschutz
- 6-B/00007 Korrektur und Anerkennung des 40-jährigen Dienstjubiläums
- 6-B/00008 Zulassung zur Nichtschülerprüfung als staatlich anerkannte Erzieherin
- 6-B/00009 Europäisches Kultursiegel
- 6-B/00010 Schulwesen / Ferienbetreuung
- 6-B/00011 Aufbau eines Schülergerichtes
- 6-B/00012 Beschulung außerhalb des Schulbezirks
- 6-B/00013 Beschulung außerhalb des Schulbezirks
- 6-B/00014 Europäisches Kulturerbesiegel für den Grenzbahnhof Oebisfelde
- 6-B/00015 Bauarbeiten an Schule im Zeugnis vermerken
- 6-B/00017 Gemeinsame Bewerbung zum UNESCO Welterbe
- 6-B/00018 Europäisches Kulturerbesiegel für Stolberg/Harz

Sachgebiet Finanzen

- 5-F/00098 Finanzamt Merseburg
- 5-F/00101 Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen für Arbeitnehmer
- 5-F/00102 Finanzamt Naumburg / Steuerliche Behandlung der Saunaumsätze
- 5-F/00103 Finanzamt Halle-Süd / Steuerschätzung
- 5-F/00104 Finanzamt Halle / Nord
- 5-F/00106 Recht auf angemessene Besoldung
- 6-F/00001 Nutzung landeseigener Immobilien durch Eltern mit Kindern
- 6-F/00002 Finanzamt Merseburg – Anerkennung der Gemeinnützigkeit des FBZ e. V.
- 6-F/00003 Grundsteuerentrichtung
- 6-F/00004 Übernahme des Tarifabschlusses für Beamte
- 6-F/00005 Finanzierung der Suchtberatungsstellen gem. § 10 FAG
- 6-F/00009 Reichweite der Zustellbarkeit
- 6-F/00010 Aufhebung der Versetzungsverfügung
- 6-F/00011 Beschwerde über das Ministerium der Finanzen wegen Nichtbeachtung des allgemeinen Gleichheitsgebots
- 6-F/00012 Vergabe der landeseigenen Liegenschaft – ehemals Regierungspräsidium Halle

Sachgebiet Inneres

- 5-I/00602 Beschwerde über Verwaltungsgemeinschaft, Landkreis und Landesverwaltungsamt
- 5-I/00609 Forderung von Straßenausbaubeiträgen
- 5-I/00622 Nachträgliche Beitragserhebung für Straßenausbau
- 5-I/00626 Abfallentsorgung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- 5-I/00627 Winterdienst in Nebenstraßen in Halle (Saale)
- 5-I/00630 Überprüfung der Mitarbeiter des Landesverwaltungsamtes auf Stasi-Vergangenheit
- 5-I/00631 Rückübertragung eines Grundstücks
- 5-I/00632 Vermeintlich beantragte Restitution von Schürfrechten
- 5-I/00633 Gendiagnostische Untersuchungen bei Beamten und Richtern
- 5-I/00634 Ausgleichsverfahren
- 5-I/00635 Handlungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
- 5-I/00636 Grundstücksangelegenheiten
- 5-I/00637 Gemeindegebietsreform „Salzatal“
- 5-I/00638 Einbruch in das Büro des Ortsbürgermeisters von Nessa
- 5-I/00640 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren
- 5-I/00641 Arbeitsweise des Ordnungsamtes der Stadt Bismark
- 5-I/00642 Rechtswidrige Enteignung des Grundstücks durch SED-Unrechtsregime
- 5-I/00643 Müllgebühren in Landkreis Börde
- 5-I/00644 Anweisung zur Beseitigung zweier Bäume
- 5-I/00645 Räumpflicht
- 5-I/00647 Privates FAX eines Mitarbeiters des L VermGeo
- 5-I/00648 Fehlerhafte Eintragung im Grundbuch
- 5-I/00649 Standesamt Dessau-Roßlau / Eintragung von sieben Vornamen
- 5-I/00650 Familienzusammenführung
- 5-I/00651 Lohnfortzahlung bei Altersteilzeit im öffentlichen Dienst
- 5-I/00652 Abwasserbetrieb Weida-Land – öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- 6-I/00001 Friedhofsgebührensatzung – Erhebung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr im Voraus
- 6-I/00002 Landeshauptstadt Magdeburg – Verwarnungsgeld wegen ungültigem Personalausweis
- 6-I/00003 Polizeirevier Dessau – Blutentnahme ohne Einwilligung
- 6-I/00004 Baustopp für das Dorfgemeinschaftshaus in Dannefeld
- 6-I/00005 Grundstücksangelegenheit in Lindhorst bei Colbitz
- 6-I/00006 Sperrung des Froser Sees durch die Stadt Seeland
- 6-I/00007 Auskunft über die Straßenausbaubeitragsfestsetzung
- 6-I/00010 Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming – Gebührenerhöhung
- 6-I/00011 Ablehnung des Antrages auf Aufnahme des Kindes in Kindertageseinrichtung
- 6-I/00012 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harbke
- 6-I/00013 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- 6-I/00014 Burgenlandkreis – Antrag auf Krebshilfe
- 6-I/00015 Überprüfung der Abwassergebühren

- 6-I/00016 Antrag auf Rückgabe einer Grundstücksfläche bzw. Entschädigung
- 6-I/00017 Klärung einer Eigentumsfrage
- 6-I/00018 Unzureichende Maßnahmen von Polizei und Ordnungsamt
gegen auffällige Jugendliche
- 6-I/00019 Zuwegung über Separationsinteressenweg
- 6-I/00020 Verbot der Haltung gefährlicher Tiere und grundsätzliches
Zucht-, Einfuhr- und Handelsverbot von wilden Tieren
- 6-I/00021 Berechnung der Straßenbaumaßnahme durch die Gemeinde
Bördeland
- 6-I/00022 Geografischer Mittelpunkt des Landes Sachsen-Anhalt
- 6-I/00023 Antrag auf Einbürgerung
- 6-I/00024 Abwasserzweckverband Naumburg
- 6-I/00026 Wasser- und Abwassergebühren / Abwasserverband Schmerzbach
- 6-I/00029 Einreiseantrag zum Zwecke der Heirat

Sachgebiet Justiz

- 5-J/00363 Ungleichbehandlung bei der Verteilung von Beförderungsstellen
- 5-J/00369 JVA Dessau-Roßlau – angeblich fehlende psychologische Betreuung
- 5-J/00370 Änderung des Landesrichtergesetzes / Justizombudsmann
- 5-J/00371 Beschwerde über die Staatsanwaltschaft Halle
- 5-J/00372 Psychologischer Dienst der JVA Volkstedt
- 5-J/00373 JVA Burg – Haftbedingungen
- 5-J/00374 Angeblich unberechtigte Einflussnahme der Staatsanwaltschaft Halle auf Strafvollzug
- 5-J/00375 Angeblich unrechtmäßige Inhaftierung
- 5-J/00376 Rechtsverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes / Professionalisierung der äußeren Leichenschau
- 5-J/00377 JVA Volkstedt, Medizinische Behandlung
- 5-J/00378 Landgericht Stendal, Akteneinsicht
- 5-J/00379 Taschengeld während der Untersuchungshaft
- 5-J/00380 Beschwerde über eine Rechtspflegerin
- 5-J/00381 Fehlende Entscheidung zum Versorgungsausgleich
- 5-J/00382 Beschwerde über Bedienstete
- 5-J/00383 Anrechnung von Haftunterbrechungen
- 5-J/00384 Verhalten der Staatsanwaltschaft
- 5-J/00385 Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau
- 5-J/00386 Feststellen der Hafttauglichkeit
- 5-J/00387 Angenommene Gefährdung der Resozialisierung
- 5-J/00388 Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau
- 6-J/00001 JVA Burg – Beschwerde über Strafvollzug
- 6-J/00002 JVA Burg – Deliktaufarbeitung
- 6-J/00003 JVA Burg – Verabreichung von Milch
- 6-J/00004 JVA Burg – Beschwerde über Bedienstete
- 6-J/00005 JVA Burg
- 6-J/00007 Versagung eines Psychologiestudiums
- 6-J/00009 JVA Burg –Arbeitsentgelt / Umgang mit Petitionen
- 6-J/00010 JVA Burg – medizinische Versorgung
- 6-J/00011 Vorbereitung der Haftentlassung
- 6-J/00012 JVA Volkstedt – begehrte Rückverlegung
- 6-J/00013 Beschwerde über Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Stendal
- 6-J/00014 JVA Burg – begehrte Verlegung in den offenen Vollzug
- 6-J/00015 Zulassung zur Berufung
- 6-J/00016 JVA Burg – Beschwerde über Bedienstete und Staatsanwaltschaft
- 6-J/00017 Beschwerde über Staatsanwaltschaft Stendal
- 6-J/00018 JVA Halle – vorzeitige Entlassung
- 6-J/00019 JA Raßnitz – vorzeitige Entlassung
- 6-J/00020 JVA Burg – Anschlussheilbehandlung
- 6-J/00021 Finanzierung von Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen
- 6-J/00022 JVA Burg – Beschwerde über den Leiter der JVA
- 6-J/00023 JVA Burg – Offener Vollzug
- 6-J/00024 Staatsanwaltschaft Halle
- 6-J/00025 Nichtverlegung in den offenen Vollzug

6-J/00030 Beschwerde gegen die Verlegung in die JVA Burg
6-J/00031 Entsorgung des Poolwassers auf eigenem Grundstück

Sachgebiet Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 5-L/00060 Ersatz von Pachtausfällen im Rahmen des Unternehmens /
Flurbereinigungsverfahren
- 6-L/00001 Antrag auf Fördermittel im Rahmen des Dorferneuerungs-
programms
- 6-L/00002 Pachtflächen

Sachgebiet Medien

- 5-M/00081 Ergänzung der Regelung zur Rundfunkgebührenpflicht
- 5-M/00085 Fernseh- und Rundfunkgebühren
- 5-M/00086 GEZ bei zu geringer Rente
- 6-M/00001 Fernseh- und Rundfunkgebühren
- 6-M/00002 Fernseh- und Rundfunkgebühren
- 6-M/00003 Neuregelung der Rundfunkgebühren
- 6-M/00005 Neuregelung der Rundfunkgebühren

Sachgebiet Landtag

- 5-P/00011 Hohe Schulden des Landes Sachsen-Anhalt
- 6-P/00001 Geplantes Gesetz zur Vereinheitlichung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren

Sachgebiet Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

- 5-V/00094 Lärm und Erschütterungsemissionen in Hohenwarthe
- 5-V/00098 Vorwürfe des Bundes der Steuerzahler Deutschland e. V.
- 5-V/00101 Aufforderung zur Vorlage eines Gutachtens über die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges
- 5-V/00103 Straßenzustand in Meseberg
- 5-V/00104 Auswirkungen der B 87 / OU Naumburg Wethau
- 5-V/00105 Neuerteilung der Fahrerlaubnis
- 5-V/00106 Bauordnungsamt des Salzlandkreises
- 5-V/00110 Gedenkstätte für die Opfer des Zugunglücks in Hordorf
- 5-V/00112 A2-Schilderbrücken täglich eingeschaltet
- 5-V/00113 Förderverein Ermsleben / Errichtung einer Holzhütte
- 5-V/00115 Einrichtung eines Sonderparkplatzes
- 5-V/00116 Lärm und Erschütterungen durch Landesstraße (L129)
- 5-V/00117 Gültigkeit bereits gekaufter Fahrscheine nach Tarifierhöhung
- 5-V/00118 Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO
- 5-V/00119 Geplante Tunnelbaustelle Ernst-Reuter-Allee
- 6-V/00001 Auswirkungen der B 87 / OU Naumburg Wethau
- 6-V/00002 Zugeschüttete Wege durch Straßenwinterdienst
- 6-V/00003 Parkender LKW im Wohngebiet
- 6-V/00004 Baubehörde des Burgenlandkreises
- 6-V/00005 Antrag auf vorzeitige Neuerteilung der Fahrerlaubnis
- 6-V/00006 Fehlende Parkplätze / Verstoß gegen Bauordnung
- 6-V/00007 Schutz der Bürger vor Raserei
- 6-V/00008 Ruhestörender Lärm
- 6-V/00009 Radweg Aschersleben-Falkenstein
- 6-V/00010 Stadtverwaltung Naumburg – Bewilligung von Wohngeld
- 6-V/00012 Erhöhte Akzeptanz von Windkraftanlagen durch Abstandsflächenfaktor
- 6-V/00013 Baugenehmigung zur Errichtung einer Biogasanlage
- 6-V/00014 Änderung des Bebauungsplans
- 6-V/00015 Gültigkeit von Fahrscheinen der MVB
- 6-V/00016 Beginn der Baumaßnahme L 31 Tangermünde-Bölsdorf
- 6-V/00017 Streckennetz der Harzer Schmalspurbahn
- 6-V/00018 Barrierefreiheit
- 6-V/00019 Eintragung einer Baulast

Sachgebiet Umwelt

- 5-U/00144 Lärmbelästigung durch Schießplatz
- 5-U/00148 Ordnungsgemäße Erstellung eines Abwasseranschlusses
- 5-U/00159 Beschaffenheit des Wipperbettes in Mansfeld/ OT Großörner
- 5-U/00169 Ausweitung von Massentierhaltungsanlagen
- 5-U/00170 Bauverbot für Häuser und Nutzungsuntersagung für Keller
in Hochwassergebieten
- 5-U/00171 Nationalpark Harz – UNESCO-Welterbe
- 5-U/00172 Beschädigte Abwasserleitung
- 5-U/00173 Grundwassersituation in der Region Schönebeck/Elbe
- 5-U/00174 Umbau des Pretziener Wehres
- 5-U/00175 AZV Mansfeld-Schlenze / Berechnung der Entleerung
- 5-U/00177 Grundwasserproblem in Dietrichsdorf
- 5-U/00178 Probleme mit Schichtenwasser nach Durchführung von Straßen-
bauarbeiten
- 5-U/00179 Trink- und Abwasserzweckverband Börde – zentrale öffentliche
Schmutzwasseranlage
- 6-U/00001 Verhalten der Stadt Oebisfelde-Weferlingen / Anschluss der
gesamten Ortslage Lockstedt an die zentrale Abwasserentsorgung
- 6-U/00002 Fällung von Pappeln im Gebiet des Fiener Bruchs
- 6-U/00003 Abfluss des Löbitzsees
- 6-U/00004 Massenzucht von Hunden
- 6-U/00005 Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet
- 6-U/00006 Lärm- und Geruchsbelästigung durch benachbarte Firma
- 6-U/00007 Erhöhter Grundwasserstand – dauerhaft Wasser im Keller
- 6-U/00009 Hoher Grundwasserstand und aufsteigende Nässe im Mauerwerk
- 6-U/00010 Kontopfändung durch den Wasserverband Stendal-Osterburg
- 6-U/00011 Beschränkung der Grundwasserentnahmemenge
- 6-U/00012 Deichsanierung des Bucher Elbdeiches
- 6-U/00013 Abwasseranschlusszwang – Abwasserverband Stendal-Osterburg
- 6-U/00014 Reinigung von Gewässern
- 6-U/00016 Abwasserzweckverband – Kosten für den Anschluss
- 6-U/00017 Einleitung von ungeklärtem Abwasser in die Bode
- 6-U/00018 AZV – Zentrale Abwasserentsorgung
- 6-U/00019 Beräumung der Nuthe
- 6-U/00021 Wasser im Elbe-Saale-Winkel

Sachgebiet Wissenschaft und WirtschaftWissenschaft

- 5-H/00013 Besetzung der vakanten Professur im Bereich Fachdidaktik Deutsch
5-H/00014 Begutachtung einer wissenschaftlichen Arbeit

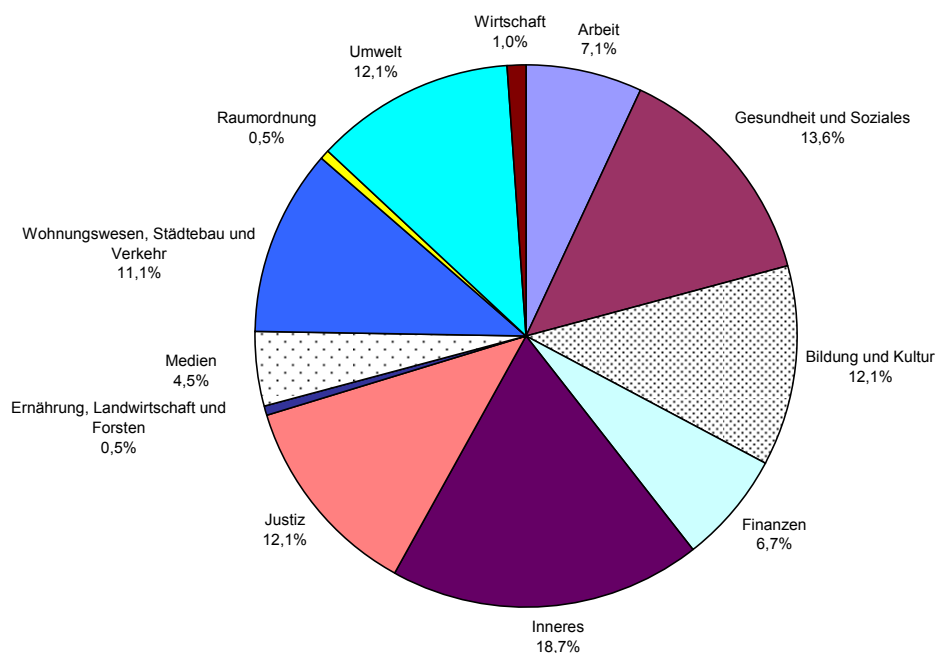
Wirtschaft

- 6-W/00001 Widerspruchs- und Kostenfestsetzungsbescheid des
Landkreises Börde

Eingegangene Petitionen

(Berichtszeitraum 1. Juni 2011 – 30. November 2011)

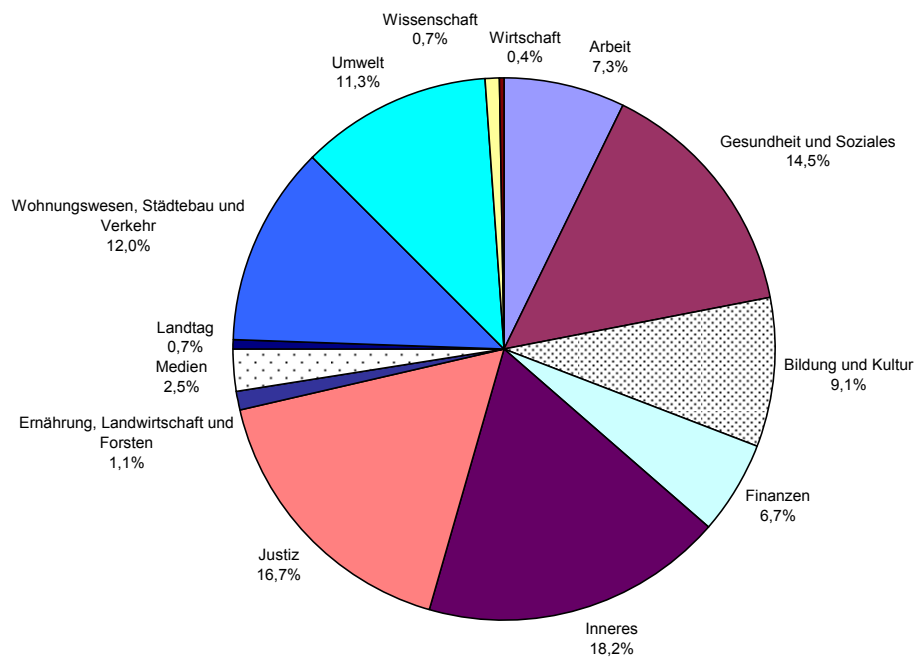
Lfd. Nr.	Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
1.	Arbeit, Gesundheit und Soziales	14	7,1
	- <i>Arbeit</i> - <i>Gesundheit und Soziales</i>	27	13,6
2.	Bildung und Kultur	24	12,1
3.	Finanzen	13	6,7
4.	Inneres	37	18,7
5.	Justiz	24	12,1
6.	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1	0,5
7.	Medien	9	4,5
8.	Landtag	0	0,0
9.	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	22	11,1
	- <i>Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr</i> - <i>Raumordnung</i>	1	0,5
10.	Umwelt	24	12,1
11.	Wissenschaft und Wirtschaft		
	- <i>Wissenschaft</i> - <i>Wirtschaft</i>	0 2	0,0 1,0
Gesamtzahl der Petitionen		198	100,0



Abschließend behandelte Petitionen

(Berichtszeitraum 1. Juni 2011 – 30. November 2011)

Lfd. Nr.	Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
1.	Arbeit, Gesundheit und Soziales		
	- <i>Arbeit</i>	20	7,3
	- <i>Gesundheit und Soziales</i>	40	14,5
2.	Bildung und Kultur	25	9,1
3.	Finanzen	15	5,5
4.	Inneres	50	18,2
5.	Justiz	46	16,7
6.	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3	1,1
7.	Medien	7	2,5
8.	Landtag	2	0,7
9.	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr		
	- <i>Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr</i>	33	12,0
	- <i>Raumordnung</i>	0	0,0
10.	Umwelt	31	11,3
11.	Wissenschaft und Wirtschaft		
	- <i>Wissenschaft</i>	2	0,7
	- <i>Wirtschaft</i>	1	0,4
Gesamtzahl der Petitionen		275	100,0



**Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt
Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2011
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2010 – 30. November 2011)**

**„Jeder hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen
schriftlich mit Bitten oder Beschwerden
an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und
an die zuständigen Stellen zu wenden.“**

(Artikel 19 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

1. Allgemeine Bemerkungen zum Petitionsrecht und zur Ausschussarbeit

1.1 Allgemeines zum Petitionsrecht

Das durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgte Petitionsrecht garantiert den freien Zugang zur Landesvolksvertretung. Bürgerinnen und Bürgern wird die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des gerichtlichen Rechtsschutzes ohne Kostenrisiko, Formalismus und Fristenbindung sowie ohne das Erfordernis einer eigenen Beschwer Interessen und Rechte mit dem Ziel der Beseitigung tatsächlicher oder vermeintlicher Beeinträchtigungen, Mängel oder Ungerechtigkeiten geltend zu machen. Mit dem Petitionsrecht ist die Möglichkeit eröffnet, auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und ungeachtet verfahrensrechtlicher Vorgaben Sorgen, Interessen und Anliegen mit dem Anspruch auf sachliche Befassung zur Sprache bringen zu können, ohne Nachteile irgendwelcher Art befürchten zu müssen.

In diesem Zusammenhang wird zwischen Bitten und Beschwerden unterschieden:

- *Bitten* sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- *Beschwerden* sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Das Grundrecht auf Petitionen steht nach der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind – von Ausnahmen abgesehen – nicht Träger dieses Grundrechts, da es bei ihnen an der grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Staatliche und kommunale Gebietskörperschaften haben keine Grundrechte, sondern eine in bestimmtem Umfang verfassungsrechtlich geschützte Selbständigkeit und Selbstverwaltungsrechte. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es

juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwehrt wäre, Volksvertretungen oder Regierungen Anliegen und Wünsche vorzutragen. Unbenommen bleibt ihnen daher die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen direkt an die im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen bzw. an das inhaltlich zuständige Ministerium zu wenden.

1.2 Zuständigkeit des Petitionsausschusses

Das Petitionsrecht begründet eine allumfassende formelle Zuständigkeit des Parlaments für alle in seinen Kompetenzbereich fallenden Petitionen. Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sieht als Adressat der Parlamentspetition aber ein Organ vor, das in der Regel keine eigene Abhilfekompetenz hat und nicht selbst entscheidet, sondern politischen Einfluss ausüben, Lösungen anregen und Regierung und Verwaltung um Abhilfe ersuchen kann.

Der aus Artikel 19 der Landesverfassung folgenden umfassenden Behandlungskompetenz des Parlaments entspricht eine Behandlungspflicht, d. h. die Landesvolksvertretung ist zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der bei ihr eingereichten Bitten und Beschwerden verpflichtet. Ein Anspruch auf eine sachliche Prüfung einer Petition besteht lediglich dann nicht, wenn Petentinnen oder Petenten ihr Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht haben, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

Aufgrund der Unabhängigkeit der Richter hat der Ausschuss für Petitionen keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen; er ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen zu überprüfen bzw. sie aufzuheben oder abzuändern.

Ungeachtet dessen kann sich der Ausschuss gleichwohl mit dem Verhalten einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Stelle befassen, auch wenn diese an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist. Bei zeitlicher Parallelität und identischem Gegenstand stellen Gerichtsverfahren und Petition zwei unabhängig voneinander bestehende Möglichkeiten für Petentinnen und Petenten dar, ihre Interessen zu verfolgen.

Auf Grund des Verfassungsprinzips der Gewaltenteilung kann die Landesvolksvertretung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen, sondern hierauf gerichtete Petitionen nur insoweit behandeln, als auf Landesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird,
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde
- oder die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Der Ausschuss für Petitionen hat zudem die Möglichkeit, von der Landesregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die das Ministerium der Justiz über die Gerichte ausübt, und die Landesregierung zu ersuchen, im Wege dieser Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters

oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei allerdings zu respektieren.

1.3 Form der Petition

Eine Petition muss keine besonderen Formvorschriften beachten, sie muss gleichwohl schriftlich eingereicht, eigenhändig unterschrieben sein und Name und Adresse des Verfassers enthalten. Einreichungen per Telefax sind zulässig, ebenso per E-Mail, sofern diese die genannten Anforderungen (z. B. durch eine eingescannte Unterschrift auf dem als Anlage zur E-Mail beigefügten Schriftsatz) erfüllt. Einfache E-Mails genügen den datenschutzrechtlichen Anforderungen jedoch nicht.

Seit Februar 2011 besteht nun auch beim Landtag von Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, Petitionen auf dem elektronischen Wege einzureichen. Für das Übersenden einer Petition auf elektronischem Wege steht auf der Parlamentshomepage ein Online-Formular zur Verfügung. Um die Vertraulichkeit der Petition zu gewährleisten werden die Angaben verschlüsselt übertragen. Zur abschließenden Bestätigung wird ein elektronischer Ersatz der erforderlichen Unterschrift verwendet. Seit Einführung der Online-Petition wurden bis zum Ende des Berichtszeitraums 45 Petitionen und Eingaben elektronisch an den Petitionsausschuss übersandt.

1.4 Ausschussarbeit

Jede einzelne Petition wird von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen sorgfältig bearbeitet. Petitionen werden umgehend nach deren Eingang registriert und in der Regel an die Landesregierung zur Stellungnahme übergeben. Gleichzeitig wird den Petentinnen und Petenten der Eingang ihrer Schreiben bestätigt und sie werden über den Ablauf des Petitionsverfahrens informiert. Ein Faltblatt über das Petitionsrecht erhält jede Petentin und jeder Petent mit der Eingangsbestätigung, so dass sie sich unmittelbar über die Möglichkeiten des Ausschusses für Petitionen informieren können. Fragen von Mitgliedern des Landtages oder anderen Personen zum Bearbeitungsstand von Petitionen werden in der Geschäftsstelle unter Beachtung des Datenschutzes umgehend beantwortet. Petentinnen und Petenten werden über den aktuellen Stand der Bearbeitung ihrer Petition informiert.

Nach Eingang und erfolgter Prüfung der Stellungnahme der Landesregierung in der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen wird die Petition im Regelfall in der nächsten bzw. übernächsten Sitzung des Ausschusses für Petitionen, d. h. ca. zwei bis sechs Wochen später beraten. Durch die Teilnahme von Vertretern der Landesregierung an der Sitzung des Ausschusses für Petitionen ist gewährleistet, dass die Ausschussmitglieder über die in der Zwischenzeit veränderten Sachverhalte informiert werden. Fragen der Ausschussmitglieder, die bei der Bearbeitung der einzelnen Vorgänge auftreten, werden beantwortet, so dass die ergänzenden Hinweise den Petentinnen und Petenten bei der Beantwortung der Petition übermittelt werden können.

Bei Prüfung und Behandlung der Petition ist der Ausschuss für Petitionen bemüht, unter Beachtung rechtlicher Grundlagen in allen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts eine für die an einem Verfahren Beteiligten einvernehmliche Lösung zu finden, soweit irgend möglich auf die Petentinnen und Petenten zuzugehen und diesen zu vermitteln, dass er sie mit ihren Problemen und Sorgen ernst nimmt. Ziel der Aus-

schussarbeit ist es, die zur Verfügung stehenden und zur Anwendung kommenden Gesetze im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in vollem Umfang auszuschöpfen.

Allerdings führt nicht jede Petition zu dem von ihrem Einreicher beehrten Ergebnis. Es ist dann Aufgabe des Ausschusses, den Petentinnen und Petenten deutlich zu machen, dass sich sowohl die Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt und seiner Gebietskörperschaften als auch der Ausschuss für Petitionen selbst an geltende Gesetze halten müssen, ein Tätigwerden somit nur im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist.

Den Ausschuss für Petitionen erreichen immer wieder Eingaben, die nach seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden die Voraussetzungen für eine Petition nicht erfüllen. Hierzu gehören insbesondere Zuschriften, mit denen die Menschen allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen in der Hoffnung mitteilen, Gehör beim Ausschuss für Petitionen zu finden. Diese Zuschriften werden durch eine Mitteilung, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis, an die Einsender beantwortet oder durch Weiterleitung an die zuständige Stelle erledigt. Eine Weiterleitung der Eingaben und Petitionen erfolgt ebenfalls, wenn nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit einer anderen Landesvolksvertretung oder die des Deutschen Bundestages gegeben ist.

Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen und insbesondere seiner Geschäftsstelle ist zudem die Beantwortung telefonischer Anfragen, die ihn tagtäglich erreichen.

2. Anzahl und Schwerpunkte der Petitionen

In dem Zeitraum vom 1. Dezember 2010 bis 30. November 2011 erreichten den Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt insgesamt 489 Bürgerbegehren (Petitionen und Eingaben). Davon wurden 396 Vorgänge als Petitionen und 70 als Eingaben im Sinne der „Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden“ gewertet und entsprechend bearbeitet. 23 Petitionen wurden zuständigkeitshalber an die Volksvertretung eines anderen Bundeslandes bzw. an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Im Berichtszeitraum sind im Vergleich zum Vorjahr, mit 674 Bürgerbegehren, 27 Prozent weniger und gegenüber dem Jahr 2009, in dem 636 Bürgerbegehren verzeichnet wurden, 23 Prozent weniger Petitionen und Eingaben eingegangen. Dieser Umstand lässt sich insbesondere mit der relativ großen Zahl der in den beiden vorangegangenen Berichtszeiträumen eingegangenen Petitionen erklären, die einen ähnlichen Sachverhalt betrafen, jedoch individuell zu werten und zu erfassen waren.

Werden die eingegangenen Petitionen bezogen auf die einzelnen Sachgebiete betrachtet, ist festzustellen, dass das Sachgebiet Inneres mit ca. einem Fünftel der Petitionen das Sachgebiet ist, zu dem die meisten Zuschriften eingingen. Es folgen gemessen am Gesamtvolumen der eingegangenen Petitionen, das Sachgebiet Justiz mit ca. 14 Prozent und die Sachgebiete Gesundheit und Soziales sowie Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr mit jeweils ca. 13 Prozent bzw. 12 Prozent.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass eine Änderung der Sachgebiete vorgenommen wurde. Die Sachgebiete bleiben künftig, unabhängig von etwaigen Änderungen in der Geschäftsverteilung der Landesregierung, unverändert bestehen. Dies dient insbesondere der Vergleichbarkeit der Statistiken der jeweiligen Berichtszeiträume.

Den Ausschuss für Petitionen erreichte im Berichtszeitraum eine Massenpetition, d. h. Eingaben mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Im Vorjahr gingen demgegenüber zwei Massenpetitionen ein.

Die Anzahl der Mehrfachpetitionen, der Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind, hat sich im Vergleich zum Vorjahr mit einer Mehrfachpetition im Berichtszeitraum auf 3 eingegangene Mehrfachpetitionen erhöht.

Auch die Anzahl der eingegangenen Sammelpetitionen, Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen, hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Im Berichtszeitraum sind 19 Sammelpetitionen eingegangen, gegenüber 15 im Vorjahr. Ihnen liegen insgesamt 2548 Unterschriften zu Grunde; die Anzahl der Unterschriften ist im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum mit 16.000 Unterschriften gesunken. Dem Anhang A sind nähere Hinweise zu den in den Massen-, Mehrfach- und Sammelpetitionen vorgebrachten Anliegen zu entnehmen.

Die Anzahl der Petitionen, die der Ausschuss für Petitionen im Berichtszeitraum abgeschlossen hat, beläuft sich auf 390. Gegenüber dem Jahr 2010 mit 663 Petitionen ist die Zahl der abschließend behandelten Petitionen deutlich um fast 42 Prozent gesunken. Auch im Vergleich zum Jahr 2009 mit 481 Petitionen sank die Zahl der abschließend behandelten Petitionen um fast 19 Prozent. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass auf Grund der am 20. März 2011 stattgefundenen Landtagswahlen über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten keine Sitzungen des Ausschusses für Petitionen stattfanden, in denen Petitionen behandelt wurden. Ferner ist die gesunkene Anzahl abgeschlossener Petitionen insbesondere dem Umstand geschuldet, dass die in den beiden vorangegangenen Berichtszeiträumen in relativ großer Zahl eingegangenen Petitionen (die einen ähnlichen Sachverhalt betrafen, jedoch individuell zu werten und zu erfassen waren) im letzten Berichtszeitraum abschließend behandelt wurden.

Nicht in jedem einzelnen der 390 Fälle war eine Beratung im Ausschuss erforderlich, da die Landesregierung in einigen Fällen bereits aufgrund des Stellungnahmeersuchens des Ausschusses Fehler erkannte und diese im Sinne der Petentinnen und Petenten korrigierte. Vereinzelt verzichteten die Petentinnen und Petenten aus verschiedensten Gründen auf eine weitere Behandlung ihrer Petitionen und zogen diese zurück. Anzumerken ist jedoch, dass der Anteil der Petitionen, in denen eine Beratung im Ausschuss erfolgte, wiederum den weitaus größeren Anteil der abgeschlossenen Petitionen darstellte.

In diesem Zusammenhang muss auch die oft nicht wahrgenommene Zahl der mehrfach behandelten Petitionen erwähnt werden. Im Berichtszeitraum sind 33 solcher Mehrfachbehandlungen von Petitionen mit zum Teil vierfacher Behandlung zu verzeichnen. Diese verdeutlichen das stete Bemühen des Ausschusses für Petitionen, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden.

8,5 Prozent der an ihn herangetragenen Bitten und Beschwerden konnte der Ausschuss für Petitionen Rechnung tragen. Für diejenigen, deren Petition nicht den gewünschten Erfolg erzielen konnte, hat der Ausschuss für Petitionen mit seiner Tätigkeit häufig erreicht, dass die bemängelten Entscheidungen bzw. Handlungen der Exekutive durch seine Bescheide ausführlicher als in den behördlichen Maßnahmen, die die Petitionen auslösten, erläutert und dadurch nachvollziehbarer wurden.

Im Ganzen ist nicht zuletzt anhand der zu bearbeitenden Petitionen festzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger ein sie belastendes Verwaltungshandeln nicht widerspruchslos hinnehmen. Vielmehr nehmen sie mit Vorschlägen und Anregungen aktiv an der Politik des Landes Sachsen-Anhalt teil.

Erneut kann anerkennend erwähnt werden, dass der Ausschuss für Petitionen im Rahmen seiner Tätigkeit von den Bediensteten der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden kompetent unterstützt wurde, so dass jedes einzelne Petitionsbegehren umfassend beantwortet werden konnte.

3. Sitzungen des Ausschusses für Petitionen

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2011 fanden 12 Sitzungen des Ausschusses für Petitionen statt, in denen er insgesamt über 438 Petitionen beraten hat.

Insbesondere um Bürgernähe zu praktizieren führten Mitglieder des Ausschusses für Petitionen neben der Beratung im Rahmen von Ausschusssitzungen 5 durch den Ausschuss beschlossene Ortstermine durch und nahmen persönliche Kontakte mit Petentinnen und Petenten auf.

Durch die Durchführung von Ortsterminen können Missverständnisse ausgeräumt, Entscheidungen der Verwaltung den Petentinnen und Petenten näher gebracht und akzeptable Lösungen für alle Beteiligten gefunden werden.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt auch eine Anhörung, die der Ausschuss von sich aus initiieren oder auf Wunsch des Petenten durchführen kann. In erster Linie dient die Anhörung der Information der Abgeordneten; im Rahmen einer Anhörung können die unterschiedlichen Positionen gegenüber den Abgeordneten noch einmal verdeutlicht werden. Dem Instrument der Anhörung bedient sich der Ausschuss insbesondere, wenn die Thematik viele Menschen betrifft bzw. auf ein großes öffentliches Interesse stößt.

Im Berichtszeitraum nahm der Petitionsausschuss die durch die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Sachsen-Anhalt an ihn übergebene Petition (Massenpetition, 348 Petitionen) zum Anlass, am 3. November 2011 eine Öffentliche Anhörung durchzuführen.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Ausschuss für Petitionen dem Landtag von Sachsen-Anhalt in Form von zwei Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 355 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksachen 5/3071 und 6/130 eingestellt.

In der 88. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 3. Februar 2011 sowie in der 6. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 7. Juli 2011 wurden die Petitionen für erledigt erklärt.

Der Bericht des Ausschusses für Petitionen über seine Tätigkeit im Jahr 2010 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2009 – 30. November 2010) wurde als Landtagsdrucksache 5/3071 vorgelegt. Eine ausführliche Beratung des Tätigkeitsberichts fand in der 88. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 3. Februar 2011 statt.

4. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene

Der Ausschuss für Petitionen ist Mitglied des – vom Europäischen Bürgerbeauftragten geschaffenen – Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Das Netzwerk dient der Kommunikation der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Europa. Es besteht aus über 90 Einrichtungen in 32 europäischen Ländern und umfasst nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EU-Beitrittskandidaten und einiger anderer europäischer Länder sowie den Europäischen Bürgerbeauftragten und den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

Der Austausch von Erfahrungen erfolgt durch Seminare und Zusammenkünfte, einen regelmäßig erscheinenden Nachrichtenbrief, ein elektronisches Diskussionsforum und einen täglichen elektronischen Nachrichtendienst.

5. Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Der Ausschuss für Petitionen ist im Internetauftritt des Landtages von Sachsen-Anhalt in einer eigenen Rubrik unter www.landtag.sachsen-anhalt.de / Mitgestalten / Petitionen vertreten. Hier werden Antworten auf Fragen geboten, die fast täglich zum Petitionswesen gestellt werden. Es wird dargestellt, was eine Petition ist, wer sie einreichen kann, wo dieses Recht geregelt ist, wie eine Petition aussehen muss, wann der Ausschuss für Petitionen tätig werden kann und welche Abgeordneten Mitglied im Ausschuss für Petitionen sind. Ferner steht ein Formular zur Verfügung, welches sowohl handschriftlich als auch direkt am PC ausgefüllt, ausgedruckt und an den Ausschuss für Petitionen übersandt werden kann, sowie ein Faltblatt zum Petitionsrecht. Darüber hinaus ist neuerdings ein Formular für Online-Petitionen in das Internet-Angebot integriert, mit dessen Hilfe man Petitionen auf dem elektronischen Wege an den Petitionsausschuss versenden kann.

Des Weiteren dient ein im Foyer des Landtages von Sachsen-Anhalt ausliegendes Faltblatt, der Information für Bürgerinnen und Bürger, welches auch den Petentinnen und Petenten zusammen mit der Eingangsbestätigung übersandt wird.

6. Einzelne Anliegen

Um die vielgestaltige Arbeit des Ausschusses für Petitionen zu verdeutlichen, werden nachfolgend einige Beispiele aus den Sachgebieten exemplarisch dargestellt.

6.1 Sachgebiet Arbeit, Gesundheit und Soziales

6.1.1 Arbeit

Antrag auf Heizkostenbeihilfe

Auch in diesem Berichtszeitraum wandten sich Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuss und beschwerten sich über Entscheidungen der für sie zuständigen Arbeitsgemeinschaften (ARGEN) und/oder über das Verhalten der dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In einem Fall beschwerte sich ein Petent über die aus seiner Sicht verzögerte bzw. unsachgemäße Bearbeitung eines Antrags auf eine Heizkostenbeihilfe vom Oktober 2010. Ihm wurde mitgeteilt, Leistungen für die Heizung würden erst übernommen, wenn der entsprechende Bedarf tatsächlich anfalle.

Im November 2010 hatte der Petent seine Brennstoffvorräte aufgefüllt und die Rechnung des Lieferanten am 1. Dezember 2010 bei der ARGE eingereicht. Diese zahlte lediglich einen Teilbetrag, weil ihrer Meinung nach noch Fragen zur Warmwasseraufbereitung zu klären wären. Der Petent wandte sich an den Petitionsausschuss und erhob gleichzeitig Widerspruch. In der Folge wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen und die Heizölrechnung in vollem Umfang übernommen.

Hinsichtlich einer weiteren vom Petenten aufgeworfenen Frage, zu welchem Zeitpunkt er Leistungen für Heizkosten beanspruchen könne, wurde von der Landesregierung auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 16. Mai 2007 verwiesen. In der Entscheidung wird ausgeführt, „Der Bedarf für Heizmittel entsteht erst dann, wenn für den Bewilligungszeitraum kein Brennmaterial mehr vorhanden ist. Die tatsächlichen Aufwendungen entstehen aber erst in der Folge der Lieferung von Heizmaterial. Es besteht daher im Regelfall keine Verpflichtung [des Grundsicherungsträgers], vor der Lieferung eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben. Etwas anderes könnte indes dann gelten, wenn der Heizmittellieferant nur bereit wäre, gegen sofortige Barzahlung zu liefern. In diesem Fall wäre eine Kostenübernahmeerklärung bzw. eine ‚vorherige‘ Leistung der Beklagten zulässig.“

Das Anliegen des Petenten konnte somit geklärt werden.

Arbeitsweise des Eigenbetriebes für Arbeit – Jobcenter Saalekreis

Ein weiterer Petent war mit der Arbeitsweise des Eigenbetriebes für Arbeit – Jobcenter Saalekreis, hier mit einer ausstehenden Bearbeitung seines Widerspruchs sowie der Durchführung eines Hausbesuchs, nicht einverstanden.

Der Petent hatte beim Eigenbetrieb für Arbeit einen Folgeantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gestellt. Mit Bescheid wurde ihm die beantragte Leistung vorläufig bewilligt, da noch

Unterlagen fehlten, die zur abschließenden Prüfung des Anspruchs des Petenten für den beantragten Zeitraum benötigt wurden. Es handelte sich um Nachweise zu den Einnahmen und Ausgaben aus der selbständigen Tätigkeit, die der Petent ausübte. Der Eigenbetrieb für Arbeit forderte vom Petenten die noch fehlenden Unterlagen an. Dieser legte die erbetenen Unterlagen nicht rechtzeitig vor, sodass eine abschließende Bearbeitung seines zuvor eingelegten Widerspruchs noch nicht erfolgen konnte. Dieser wurde dann zeitnah nach dem Eingang der Unterlagen abgeschlossen.

In Bezug auf die Schilderung des Petenten zur Durchführung des Hausbesuches durch Mitarbeiter des Eigenbetriebes, wurde diesem mitgeteilt, dass Prüfungen dann erfolgen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Leistungen nach dem SGB II zu Unrecht erbracht werden könnten. Die Träger der Grundsicherung sollen einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten, der bei entsprechender Veranlassung auch Hausbesuche durchführen kann. Im vorliegenden Fall gab es Anhaltspunkte, die das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft begründeten.

Nach Durchführung des Hausbesuchs kam der Eigenbetrieb für Arbeit unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls jedoch zu der Erkenntnis, dass keine Bedarfsgemeinschaft vorliegt, so dass er bei der Berechnung der Leistung weiterhin von einer Haushaltsgemeinschaft auszugehen hatte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dem Eigenbetrieb für Arbeit ein Hausbesuch künftig dauerhaft verwehrt wäre.

Sofern den Eigenbetrieben Umstände bekannt werden, die eine Änderung der zugrunde liegenden Lebensverhältnisse nahelegen, können sie sich – nach pflichtgemäßem Ermessen – eines Hausbesuchs bedienen.

Dieser Sachverhalt ist dem Petenten eingehend erläutert worden.

Dauer der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II

Eine Bürgerin wandte sich gegen die Dauer der Bewilligung ihrer Leistungen nach dem SGB II einschließlich der wiederholten Abforderung von Unterlagen und Nachweisen im Jahr 2010 sowie gegen die noch ausstehende Bearbeitung mehrerer Widersprüche.

Die Betroffene hatte im November 2007 eine selbstständige Tätigkeit und ab März 2010 zusätzlich ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis aufgenommen. Das Einkommen aus der abhängigen Beschäftigung schwankte monatlich und wurde nachträglich ausgezahlt.

Beide Einkommenssachverhalte waren regelmäßig bei der Leistungsberechnung zu beachten und konnten aufgrund der Schwankungen nur geschätzt werden. Deshalb hatte das Jobcenter die Leistungen vorläufig bewilligt.

Die ALG II-Verordnung bestimmt, dass das tatsächliche Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes vom Leistungsbezieher nachzuweisen ist. Dieser Bestimmung kam die Petentin im Juli 2010 nach und reichte die Verdienstbescheinigungen der Monate April, Mai und Juni 2010 ein. Die erforderliche Korrektur der Leistungsbewilligung für das erste Halbjahr unter Berücksichtigung des Einkommens aus der abhängigen Beschäftigung nahm das Jobcenter im August 2010 vor. In diesem Zusammenhang versäum-

te das Jobcenter jedoch, den zurückliegenden Zeitraum hinsichtlich des Einkommens aus der selbstständigen Tätigkeit endgültig zu bemessen, obwohl die abschließende Einkommensteuererklärung für das erste Halbjahr 2010 bereits vorlag. Stattdessen forderte das Jobcenter versehentlich diese Unterlagen nochmals an.

Das Jobcenter räumte ein, dass die Bearbeitung in der Vergangenheit nicht optimal erfolgt ist. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass das Jobcenter als Nachfolger der ARGE diesem Missstand künftig besser begegnen wird.

6.1.2 Gesundheit und Soziales

Maßregelvollzugseinrichtung des Landes

Im Berichtszeitraum gingen wie in den zurückliegenden Berichtszeiträumen mehrere Petitionen aus einer Maßregelvollzugseinrichtung des Landes ein. Diese beschränkten sich ausschließlich auf den Standort Bernburg.

Mit der Maßregel reagiert der Gesetzgeber auf kriminelles Handeln neben der Strafe. Die untergebrachten Patienten haben einen Anspruch darauf, dass ihre psychische Krankheit oder Störung angemessen behandelt wird. Zugleich hat die Gesellschaft ein Recht darauf, vor den untergebrachten Patienten geschützt zu werden. Jede Handlung findet also im Spannungsfeld zwischen gesetzlich bestimmtem Therapieauftrag und dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung statt.

Ein in der Maßregelvollzugseinrichtung Bernburg untergebrachter Patient behauptete, Personalmangel führe zu einer Unterforderung der Patienten.

Dagegen führte die Landesregierung in der abgeforderten Stellungnahme aus, dass dies eine unzutreffende Behauptung sei. Unabhängig davon, ob ein Personalmangel überhaupt vorliege, sei der Petent bereits von der aktuell angebotenen Therapie deutlich überfordert. Da er selbst unfähig sei, seinen Tag umfassend zu strukturieren, scheine er eine 24-stündige Einzelbetreuung von Seiten des Personals zu erwarten. Selbstverständlich erfolge im Rahmen der Therapie auch eine Tagesstrukturierung. Diese könne jedoch ebenfalls aus therapeutischen Gründen so angelegt sein, dass keine „rund um die Uhr Versorgung“ erfolge.

Weiterhin wurde behauptet, die untergebrachten Patienten müssten Beleidigungen jeglicher Art oder Missachtung von Seiten des Personals erdulden.

In der Antwort der Landesregierung hieß es demgegenüber, im Gegenteil sei es so, dass das Personal häufig Beleidigungen von Seiten der Patienten zu ertragen habe. Dennoch gehe das Personal damit professionell um, indem den Patienten Grenzen gesetzt und sie zurechtgewiesen werden. Möglicherweise werde dies von den Patienten als Beleidigung oder Missachtung aufgefasst.

Ein weiterer Patient bemängelte das vom Landeskrankenhaus für Forensische Psychiatrie Bernburg praktizierte Verfahren bei der Abstinenzüberwachung sowie die von der Einrichtung vorgenommenen Einschränkungen des Besuchsrechts.

Der Patient fiel nach Aussagen der Klinikleitung wiederholt durch klinische Symptome, die eindeutig einer Intoxikation durch berauschende Substanzen zuzuordnen

waren, auf. Der Patient räumte auch einen Rückfall ein. Ein Gesprächsversuch schlug fehl und endete mit einer erneuten verbalen Entgleisung des Patienten. Weiterhin entzog er sich den vorgegebenen Regeln zur Abstinenzüberwachung.

Die Regeln zur Abstinenzüberwachung beruhen auf den der Einrichtung durch § 10 Satz 1 Maßregelvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt (MVollzG LSA) eingeräumten Rechten. Danach hat die in einer Entziehungsanstalt untergebrachte Person zur Abstinenzüberwachung regelmäßige Kontrollen, insbesondere Atemalkohol-, Speichel- oder Hauttests sowie Urinkontrollen, entsprechend den Weisungen der verantwortlichen Ärzte auch ohne Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, zu dulden. Mehrfach versäumte Kontrollen werden im Drogenbereich mit einem Rückfallgeschehen in Verbindung gebracht, was den untergebrachten Personen bekannt ist. Diese haben die Verpflichtung, täglich nachzufragen, ob für sie eine Weisung zur Urinkontrolle vorliegt. Liegt diese vor, werden sie zur Abgabe einer Urinprobe aufgefordert. Beides wurde von dem Beschwerdeführer versäumt.

Die bei einer Verweigerung der Mitwirkung an der Abstinenzkontrolle nach § 10 Satz 2 MVollzG LSA mögliche Blutentnahme wurde beim Patienten aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht angeordnet. Von Seiten der Einrichtung wurde vielmehr als vergleichsweise milderes Mittel entschieden, dass er Besuche bis zur Akzeptanz der Maßnahmen zur Abstinenzüberwachung nur unter Schutzmaßnahmen empfangen darf.

Das den untergebrachten Personen grundsätzlich zustehende Besuchsrecht kann aus therapeutischen Gründen sowie Gründen der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung dahingehend eingeschränkt werden, dass Besuchende und untergebrachte Personen durch eine Scheibe oder eine andere die Übergabe von Gegenständen und berauschenden Mitteln verhindernde Schutzmaßnahme getrennt werden.

Insgesamt war die Entscheidung der Klinikleitung nicht zu beanstanden. Dennoch hat der Petitionsausschuss in einer seiner Sitzungen beschlossen, wegen der vermehrten Beschwerden aus dem Landeskrankenhaus für Forensische Psychiatrie Bernburg im I. Quartal des kommenden Jahres eine auswärtige Sitzung in dieser Einrichtung durchzuführen.

Gleichstellung der Altenpflegeausbildung nach Landesrecht mit der Altenpflegeausbildung nach Bundesrecht

Eine Bürgerin wandte sich an den Petitionsausschuss und verlangte die Gleichstellung ihrer Altenpflegeausbildung nach Landesrecht mit der Altenpflegeausbildung nach Bundesrecht, um den Zugang zur Qualifikation als leitende Pflegefachkraft in der ambulanten Pflege zu erreichen.

Die in Sachsen-Anhalt vor Inkrafttreten des Bundes-Altenpflegegesetzes (1. August 2003) landesrechtlich geregelte Ausbildung (drei Jahre) zur staatlich anerkannten Altenpflegerin hatte nur wenige Unterrichtsinhalte mit medizinischen Fächern im Vergleich zu der durch das Bundes-Altenpflegegesetz eingeführten Ausbildung für einen Heilberuf. Inhaltlich war die frühere Ausbildung auf einen sozialpflegerischen Beruf, nicht aber auf einen Heilberuf, ausgerichtet. Es ist daher fachlich vertretbar, nur Altenpflegekräfte mit neuer Ausbildung den Fachkräften in der Krankenpflege gleichzu-

stellen, soweit es die Anerkennung als verantwortliche Fachkraft für häusliche Krankenpflege betrifft.

Der Ausschluss der Personen mit landesrechtlicher Altenpflegeausbildung für eine Tätigkeit als Pflegedienstleitung in ambulanten Einrichtungen ist allerdings unbefriedigend. Daher unterbreitete das damalige Ministerium für Gesundheit und Soziales bereits vor einigen Jahren der AOK den Vorschlag, Personen mit einer solchen Ausbildung eine Zusatz-Qualifizierung in Behandlungspflege aufzuerlegen, damit sie die Zugangsvoraussetzungen für die Pflegedienstleitung erfüllen können. Dieser Vorschlag wurde von der Krankenkasse aber mit Hinweis auf den bestehenden Rahmenvertrag nicht berücksichtigt.

In einer Besprechung des Ministeriums im August 2010 mit Berufsverbänden der Pflege bestand Einigkeit, die Nachqualifizierung, vorzugsweise an Altenpflegeschulen, voranzubringen.

Die Frage der Zugangsvoraussetzung für die Pflegedienstleitung war auch Gegenstand der Landtagsberatung am 10. September 2010. Die Landesregierung teilte in der Sitzung mit, dass sich das zuständige Ministerium mit den Krankenkassen in Verbindung setzen werde, um zu klären, ob das Problem vertraglich gelöst werden könne, da das Ministerium eine solche Lösung befürworte.

Die Anfrage bei der AOK hatte ergeben, dass über den Rahmenvertrag auch unter dem Aspekt einer Zusatz-Qualifizierung für den Zugang zur Pflegedienstleitung wohlwollend mit allen Vertragsparteien verhandelt werde. Ein Abschluss der Verhandlungen sei zeitlich aber noch ungewiss.

Unabhängig davon ist die Anpassungsqualifikation für das Land Sachsen-Anhalt zu organisieren. Daher wurde am 2. November 2010 das Kultusministerium, welches die Aufsicht über die Altenpflegeschulen hat, mit der Bitte angeschrieben, zeitnah zu ermitteln, welche Schulen die Anpassungsqualifizierung im Umfang von etwa 200 Stunden anbieten könnten.

Den Betroffenen konnte somit aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten momentan bestehen, die Zusatzqualifikation zu erlangen.

Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Den Petitionsausschuss erreichte die Anregung eines Bürgers, der sich für eine Liberalisierung der Bestattungspflicht für die Asche Verstorbener im Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) einsetzte, um Schwierigkeiten mit der Grabpflege zu vermeiden bzw. zu verhindern, dass es nach der Einäscherung von Verstorbenen zu Golddiebstählen kommen könnte. Nach seiner Auffassung müsse die Urne mit nach Hause genommen werden dürfen. Auch wäre die Einrichtung von Streuwiesen zum Verstreuen der Asche dienlich.

Dem Einreicher wurde mitgeteilt, dass nach dem BestattG LSA die Bestattung der Asche Verstorbener auf Friedhöfen zu erfolgen hat. Deshalb ist es nicht erlaubt, dass Urnen mit Asche von Verstorbenen dem Bestattungszwang entzogen werden und durch Angehörige zu Hause aufbewahrt werden. Es ist richtig, dass in dem einen

oder anderen Bundesland oder auch in anderen Staaten weitere Bestattungsformen zulässig sind.

Bei Überlegungen zur Novellierung des Bestattungsgesetzes vor einigen Jahren wurden auch zu diesem Sachverhalt Diskussionen geführt. Letztlich hat sich die Landesregierung mit den Kirchen unter pietätischen Gesichtspunkten darauf geeinigt, die Bestattungspflicht beizubehalten. Dies gilt auch hinsichtlich eines Verstreuens der Asche Verstorbener.

Neueren Formen von Friedhöfen steht das Bestattungsgesetz nicht entgegen. So sind in Sachsen-Anhalt in den letzten Jahren zwei Friedwälder entstanden, in denen Urnen im Wurzelbereich von Bäumen beigesetzt werden. Dadurch wird eine Grabpflege entbehrlich.

Hinsichtlich der durch den Petenten angesprochenen „Gesetzeslücke“ in Bezug auf einen Golddiebstahl aus der Asche Verstorbener in Hamburg konnte ihm mitgeteilt werden, dass ein solcher Fall für Sachsen-Anhalt nicht bekannt ist. Es besteht auch keine Gesetzeslücke, da Regelungen zur Ahndung im Strafgesetzbuch enthalten sind. So wäre eine Strafanzeige wegen Diebstahls oder wegen Störung der Totenruhe zu stellen.

Die Betreiber der Krematorien sind bereits jetzt zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit der Asche Verstorbener sowie den in dieser Asche befindlichen Teilen angehalten.

Entscheidungen des Landesverwaltungsamtes zum Grad der Behinderung

Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über Entscheidungen des Landesverwaltungsamtes (LVwA) zum Grad der Behinderung (GdB) erreichten den Petitionsausschuss auch während dieses Berichtszeitraumes.

Mit Neufeststellungsantrag zur Feststellung eines erhöhten GdB begehrte eine Petentin außerdem die Feststellung des Merkzeichens „RF“ – Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht. Beides wurde mit Bescheid abgelehnt. Gegen diese Entscheidung legte die Petentin Widerspruch ein.

Den Petitionsausschuss bat sie um Unterstützung bei ihrem Begehren, einen höheren GdB als 50 und das Merkzeichen „RF“ zu erlangen.

Bei der Petentin lag u. a. eine psychische Erkrankung (Einzel-GdB um 50) vor. Die negative Entscheidung des LVwA beruhte auf einer Einschätzung, die im Zusammenhang mit dem Klinikaufenthalt der Petentin getroffen wurde. Während des Klinikaufenthaltes kam es zu Konflikten, da die Petentin bereits an den ersten Wochenenden nach Hause beurlaubt werden wollte. Die Klinikleitung hielt es aus therapeutischer Sicht nicht für sinnvoll, bereits zu Beginn der Therapie die erlernten Übungen in Form einer häuslichen Belastungserprobung durchzuführen. Zu diesem Zeitpunkt kündigte die Petentin einseitig das therapeutische Bündnis und es erfolgte eine vorzeitige Entlassung auf ärztliche Veranlassung bei nicht ausreichender Reha-Prognose.

Nach den versorgungsmedizinischen Grundsätzen Teil B Ziffer 3.7 sind schwere Störungen (z. B. schwere Zwangskrankheiten) mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten mit einem Grad der Behinderung von 50 bis 70 zu bewerten. Der GdB-Rahmen ist dann auszuschöpfen, wenn die Integrationsfähigkeit in Lebensbereiche, wie z. B. in den allgemeinen Arbeitsmarkt und/oder im öffentlichen/häuslichen Leben, nur mit besonderer Förderung oder Unterstützung, z. B. durch Eingliederungshilfe, gegeben ist.

Dieses Ausmaß der Erkrankung war bei der Petentin ärztlicherseits zwar nicht belegt. Aufgrund der ärztlicherseits jedoch dargelegten Anpassungs- und Umstellungsschwierigkeiten der Petentin während der Rehabilitationsmaßnahme war die Feststellung eines Grades der Behinderung um 60 durchaus im Rahmen der Bewertung zu rechtfertigen.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Feststellung des Merkzeichens „RF“ lagen bei der Petentin zwar nicht vor. Dem Anliegen der Petentin konnte jedoch zumindest teilweise entsprochen werden.

6.2 Sachgebiet Bildung und Kultur

LRS-Förderung in einer Spezialklasse

Eine Großmutter wandte sich für ihren Enkel an den Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt und schilderte die Lernprobleme ihres Enkels an einer evangelischen Grundschule. Sie bat um Unterstützung in ihrem Anliegen, dass der Enkel eine „LRS-Förderung in einer Spezialklasse“ erhalten kann.

Bei dem Enkel wurde durch die behandelnde Kinderärztin eine schwere LRS (Lese-Rechtschreib-Schwäche) festgestellt. Ebenso hatte die zuständige schulpyschologische Referentin eine LRS bestätigt, für deren Überwindung an der evangelischen Grundschule vielfältige Fördermöglichkeiten angeboten wurden. Daher konnte der Enkel seine Lernleistungen deutlich steigern. Die Kindesmutter und die Großmutter waren jedoch mit dem Förderangebot nicht zufrieden.

Da in den Grundschulen des Mansfelder Landes eine integrative LRS-Förderung stattfindet, hat die Mutter ihren Sohn an der LRS-Diagnostik einer Grundschule in Aschersleben teilnehmen lassen, um eine Zugangsmöglichkeit zum Besuch der beabsichtigten LRS-Klasse, die in diesem Landkreis noch als externe Förderung vorgehalten werden soll, zu finden.

Die für den Landkreis Mansfeld-Südharz zuständige schulfachliche Referentin, die das Anliegen bearbeitete, erläuterte der Familie die Fördermöglichkeiten im Einzugsbereich. Diese Fördermöglichkeiten stimmten jedoch nicht mit dem elterlichen Erziehungsplan überein.

Die Mutter stellte einen Antrag zum Schulbesuch außerhalb des Einzugsbereiches an das Landesverwaltungsamt und beehrte darin den Besuch der Grundschule in Aschersleben. Das Landesverwaltungsamt war nunmehr bereit, dem Anliegen der Familie nachzukommen und den Besuch der Grundschule außerhalb des Einzugsbereiches zu genehmigen. Die damit verbundenen Kosten für den Schulweg verbleiben

allerdings bei der Familie, da im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers Förderangebote bestehen, die die Familie jedoch nicht nutzen will.

Dem Anliegen der Petentin konnte entsprochen werden.

Beschwerde über zu frühen Unterrichtsbeginn

83 Eltern von Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 bis 4 einer Grundschule im Burgenlandkreis wandten sich mit einer Sammelpetition an den Ausschuss und beklagten, dass der Unterricht bereits um 7.00 Uhr beginnt. Sie forderten eine Änderung der Unterrichtszeiten.

Die Eltern trugen vor, der Grund für den derzeitigen Unterrichtsbeginn liege in den frühen Beförderungszeiten, die der Burgenlandkreis als Träger der Schülerbeförderung anbiete. Mehrfach habe der Schulleiternrat den Burgenlandkreis dazu zu bewegen versucht, die Schüler zu einem späteren Zeitpunkt zu befördern. Zwar habe der Burgenlandkreis ein anderes Beförderungsangebot gemacht. Dies hätte einen Unterrichtsbeginn um 7.55 Uhr ermöglicht, aber auch dazu geführt, dass die Fahrschüler nach Ende der sechsten Unterrichtsstunde (13.35 Uhr) weitere 45 Minuten auf die Beförderung hätten warten müssen. Dies hielten die Eltern für unzumutbar.

Die Petenten forderten einen Unterrichtsbeginn um 7.30 Uhr und baten den Petitionsausschuss, in diesem Sinne auf den Burgenlandkreis einzuwirken. Dieser Bitte ist der Petitionsausschuss nachgekommen, da er das Ansinnen der Eltern für berechtigt hielt.

In seinem Schreiben an den Petitionsausschuss berief sich der Burgenlandkreis zunächst auf das Schulgesetz des Landes, wo ausgeführt wird, dass die Öffnungszeiten der Schule, außerunterrichtliche Veranstaltungen und außerschulische Betreuungsangebote am Schulort zur Gestaltung einer wirtschaftlichen, im Regelfall in den Linienverkehr integrierten Schülerbeförderung und unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler mit dem zuständigen Träger des öffentlichen Personennahverkehrs abzustimmen sind. Für besagten Schulstandort, der eine Grund- und Sekundarschule beherbergt, wurde bisher ein einheitlicher Unterrichtsbeginn um 7.00 Uhr praktiziert, welcher von der Sekundarschule wesentlich beeinflusst wurde. Das Fahrplangefüge wurde dementsprechend seitens des Verkehrsunternehmens gestaltet und mit den Schulen zusätzlicher Orte vernetzt.

Aufgrund der auslaufenden Beschulung der Sekundarschule (Schließung zum 31. Juli 2012), teilte der Landkreis weiter mit, müssten derzeit zusätzlich Schüler aus weiter entfernten Regionen in verschiedene Richtungen befördert werden. Zudem müssten die gesetzlichen Vorgaben der aktuellen Satzung zur Schülerbeförderung eingehalten werden. Für eine Änderung des Fahrplanes gebe es keinen Spielraum mehr, zumal alle Schulformen – nicht nur Grundschulen – in die Beförderung integriert sind. Diese besondere Situation werde leider noch bis zur endgültigen Schließung der Sekundarschule bzw. auch während der mit der 1. Klasse beginnenden Veränderung des Schulbezirkes bestehen bleiben. Obwohl eine optimalere Beförderung für die Schüler wünschenswert wäre, könne mit einer generellen Umgestaltung des Fahrplanes aufgrund o. g. Gründe erst nach dem Schuljahr 2014/2015 gerechnet werden. Selbstverständlich würden nach der auslaufenden Beschulung der Sekundarschule die Öffnungszeiten der Grundschulen neu diskutiert werden, um langfristig

eine Veränderung des Fahrplanes vorzubereiten und einen damit verbundenen späteren Unterrichtsbeginn.

Somit konnte den Eltern zumindest eine spätere Änderung des Unterrichtsbeginns in Aussicht gestellt werden.

Ferienbetreuung geistig behinderter Förderschüler

Stellvertretend für andere Betroffene wandte sich die Mutter eines geistig und körperlich behinderten Kindes an den Petitionsausschuss. Sie beklagte sich darüber, dass die Förderschule für Geistigbehinderte, die ihr Sohn besucht, die Ferienbetreuung nicht mehr absichere und auch der Landkreis nicht gewillt sei einzuspringen, um dem Betreuungsbedarf der Eltern für ihre Kinder ausreichend zu entsprechen.

Die Schule hatte die Eltern über ein Anschreiben auf aktuelle und beabsichtigte schulorganisatorische Veränderungen am konkreten Schulstandort aufgrund des überarbeiteten Erlasses zur Unterrichtsorganisation an Förderschulen für Geistigbehinderte aufmerksam gemacht. Die im Schreiben gewählten Formulierungen führten bei den Eltern, insbesondere bei denen, die nicht am Elternabend teilgenommen hatten, zu Irritationen und falschen Interpretationen.

Hierzu ist anzumerken, dass der aktuelle Erlass zur Unterrichtsorganisation, der drei bisherige Erlasse zu einem zusammenführt, die vollständige Umsetzung der Stundentafel sichert und auf eine gleichmäßige Unterrichtsbelastung im Tagesrhythmus orientiert.

Dadurch entsteht mehr oder weniger ein Unterrichtsangebot von täglich sieben Zeitstunden, da für die Schülerinnen und Schüler der Förderschule für Geistigbehinderte 30-32 Wochenstunden Unterricht vorzuhalten sind. Förderschulen, die bisher nicht die volle Stundentafel vorhielten bzw. den Unterricht in einem sehr engen Zeitrahmen planten, sind gehalten, die Unterrichtsorganisation umzustellen. Dadurch waren die in der betreffenden Schule bisher vorgehaltenen Nachmittagsangebote nicht mehr notwendig.

Für die Unterrichtstage im Schuljahr sind ergänzende Betreuungsangebote durch den Unterrichtsumfang der Förderschule, die Schulorganisation und die Schülerbeförderung nur im besonderen Einzelfall notwendig.

In der unterrichtsfreien Zeit hält die Förderschule wie bisher lerntherapeutische Angebote vor. Diese Angebote wurden in der zurückliegenden Zeit fälschlicherweise von den Eltern und zum Teil von den Mitarbeitern der Schule als Ferienangebote bezeichnet. Richtig ist, dass Ferienbetreuung eine kommunale Aufgabe nach dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) ist.

Förderschulen unterbreiten im Zusammenhang mit der Förderplanung und dem Schulprogramm lerntherapeutische Angebote in unterrichtsfreier Zeit, um erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu stabilisieren, zu festigen und ein Weiterlernen vorzubereiten. Diese Angebote können die Eltern annehmen. Sie können aber auch andere Angebote für ihre Kinder in der unterrichtsfreien Zeit in Anspruch nehmen. Im Einzelfall benötigen berufstätige Eltern ein Hortangebot bei einem Träger der Jugendhilfe. Die Schule kann fehlende kommunale Angebote nicht ausgleichen.

Dennoch war der Petitionsausschuss der Ansicht, dass durch den aktuellen Erlass auftretende Probleme hinsichtlich der Zuständigkeit für die Ferienbetreuung nicht zu lasten der Eltern und Kinder gehen können und hat beschlossen, den Fachausschuss zu bitten, sich mit dem Anliegen der Petenten zu beschäftigen.

6.3 Sachgebiet Finanzen

Vergabe einer landeseigenen Liegenschaft

Eine Petentin wandte sich mit einer Sammelpetition an den Ausschuss für Petitionen mit der sie die Vergabe der landeseigenen Liegenschaft – Gebäude des ehemaligen Regierungspräsidiums in Halle – an eine bestimmte Bietergemeinschaft beehrte.

Das Gebäude des ehemaligen Regierungspräsidiums Halle stand seit dem Umzug des Landesverwaltungsamtes leer. Bei der Liegenschaft handelt es sich um eine herausragende, das Stadtbild prägende Immobilie von besonderer Bedeutung und Qualität. Die Nutzung der leerstehenden Liegenschaft für Verwaltungszwecke wäre erst nach einer umfassenden Gebäudesanierung möglich gewesen. Darüber hinaus handelt es sich um eine marktgängige Liegenschaft. Für eine Konzentration von Behörden bieten sich demgegenüber eher solche Standorte an, die sich zumindest kurz- und mittelfristig nicht für andere Zwecke nutzen ließen und deshalb nur schwer veräußerbar wären.

Immobilien, die das Land nicht mehr für Verwaltungszwecke benötigt, werden veräußert.

Nach § 63 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Gem. § 64 Abs. 3 LHO ist für zu veräußernde Grundstücke eine Wertermittlung aufzustellen. Durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen wurde der Verkehrswert der Liegenschaft ermittelt. Die Liegenschaft wurde durch den Landesbetrieb LIMSA Mitte Februar 2011 regional in der Mitteldeutschen Zeitung und deutschlandweit in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung angeboten. Drei bezifferte Angebote wurden fristgerecht abgegeben.

Im Ergebnis der durchgeführten Ausschreibung hatte eine andere Bietergemeinschaft, als die von der Petentin beehrte, das Höchstgebot abgegeben. Das abgegebene Höchstgebot spiegelte die aktuellen Marktverhältnisse wider und entsprach dem am Markt erzielbaren Verkehrswert. Das Höchstgebot war somit der volle Wert im Sinne von § 63 Abs. 3 LHO.

Der volle Wert wird dabei gemäß Ziff. 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 63 LHO durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu berücksichtigen. Die Wertermittlung kann im Wege der Ausschreibung oder aufgrund von Wertgutachten erfolgen.

Bei einer Ausschreibung stellt das Höchstgebot den Wert dar, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen wäre. Weitere, darüber hinausgehende Kriterien sieht die einschlägige Regelung der LHO nicht vor. Demzufolge kann die Qualität eines

Konzeptes nur dann in die Wertung einfließen, wenn die Gebote der Höhe nach vergleichbar sind. Das war vorliegend nicht der Fall. Bei einer derartigen Sachlage kann gesetzeskonform nur der Höchstbieter den Zuschlag erhalten.

Dieser Entscheidung hat sich auch der Ausschuss für Finanzen angeschlossen.

Der Landesbetrieb LIMSA hat auf Bitten von Herrn Finanzminister Bullerjahn mit der Geschäftsleitung der unterlegenen Bietergemeinschaft Kontakt aufgenommen, um diese bei der Suche nach einem geeigneten anderen Standort für die Realisierung ihres Konzeptes zu unterstützen.

Besteuerung der vertraglichen Zuschüsse für einen Verein

Ein Mitglied eines Naturparkträgervereins bat um Überprüfung der von einem sachsen-anhaltinischen Finanzamt getroffenen Entscheidung, die vom Land Sachsen-Anhalt an den Verein gezahlten Zuschüsse seien der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Auf Initiative des Vereins wurde im Oktober 2005 ein bestimmter Teil des Landes zum Naturpark erklärt. Der Verein hat sich zur Übernahme der Trägerschaft bereit erklärt und ist seither Träger des Naturparks.

Im Februar 2006 haben das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, und der Verein vertraglich vereinbart, dass sich das Land Sachsen-Anhalt zur Finanzierung der „vom Verein übernommenen Aufgaben“ entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln mit 46.750,00 Euro an den entstehenden Sach- und Personalkosten beteiligt. Der Betrag wurde mit Vertrag vom Mai 2006 auf 70.000 Euro erhöht.

Das Finanzamt überprüfte im Rahmen der bei gemeinnützigen Vereinen üblichen turnusmäßigen Überprüfung die Grundlagen bestimmter Einnahmen und vertrat dabei die Auffassung, der Verein erbringe, indem er eine dem Land Sachsen-Anhalt obliegende Aufgabe übernehme und hierfür Geld erhalte, eine umsatzsteuerbare Leistung an das Land. Die entsprechenden Einnahmen unterlägen damit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Daraufhin wurde im Interesse des Vereins eine Petition eingelegt. Darin machte der Petent geltend, dass die Problematik der Abgrenzung zwischen Zuschuss und umsatzsteuerbarem Entgelt auch die anderen Naturparke im Land betreffe, da gleichlautende Verträge geschlossen worden seien. Es könne einem institutionell geförderten Verein nicht zugemutet werden, fehlende landesgesetzliche Regelungen über zivilrechtliche Verfahren zu klären.

Das Petitionsbegehren war in erster Linie darauf gerichtet, die Umsatzbesteuerung der vom Land an die Naturparkträgervereine gezahlten Zuwendungen zu vermeiden.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz unterliegen der Umsatzsteuer die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Besteuerung einer Lieferung oder sonstigen Leistung setzt das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der erbrachten Leistung und dem empfangenen Gegenwert voraus. Ein Leistungsaustausch ist gegeben, wenn der Leistende seine Leistung ausführt, um eine

Gegenleistung dafür zu erhalten. Der Leistungsempfänger muss identifizierbar sein; er muss einen Vorteil erhalten, der zu einem Verbrauch im Sinne des gemeinsamen Mehrwertsteuerrechts führt.

Zu der Frage, ob ein Leistungsaustausch anzunehmen ist, enthält ein Urteil des Bundesfinanzhofes folgende Aussage: „Bei Leistungen, zu denen sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet haben, liegt grundsätzlich ein Leistungsaustausch vor. Für die Steuerbarkeit einer Leistung ist nicht entscheidend, ob sie letztlich im öffentlichen Interesse liegt. Ein Interesse der Allgemeinheit, das dem Handeln jeder öffentlich-rechtlichen Körperschaft innewohnt, schließt die Identifizierbarkeit des Leistungsempfängers nicht aus. Entscheidend ist nur, ob ein individueller Leistungsempfänger vorhanden ist, der aus der Leistung einen konkreten Vorteil zieht.“

Für die vom Land Sachsen-Anhalt an die Naturparke geleisteten Zahlungen war zu entscheiden, ob das Land Sachsen-Anhalt, nachdem es selbst in den mit den Naturparkträgervereinen geschlossenen Verträgen formuliert hatte, es habe dem Trägerverein die Entwicklung und Pflege des Naturparks „übertragen“, wirklich als Empfänger einer Leistung angesehen werden kann.

Nach umfassender Erörterung des Sachverhaltes ist die Landesregierung nunmehr der Auffassung, dass das Land Sachsen-Anhalt nicht als Empfänger konkreter Leistungen angesehen werden kann, da das Land Sachsen-Anhalt den Naturpark nicht erklärt hätte, wenn es nicht die Initiative des Vereins gegeben hätte, den Naturpark entwickeln und pflegen zu wollen. Die vom Land Sachsen-Anhalt an die Naturparke geleisteten Zuwendungen unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer.

Die Landesregierung sagte zu, das für die Besteuerung des Vereins zuständige Finanzamt über die Oberfinanzdirektion Magdeburg über die getroffene Entscheidung zu informieren.

Im Ergebnis war die Petition gerechtfertigt und konnte positiv beschieden werden.

6.4 Sachgebiet Inneres

Verwarnungsgeld wegen ungültigem Personalausweis

Eine Petentin wandte sich mit einer Beschwerde gegen die von der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgte Festsetzung eines Verwarnungsgeldes wegen des Verstoßes gegen die Ausweispflicht an den Petitionsausschuss und bat um Abhilfe.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG) vom 18. Juni 2009 sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten.

Die Pflicht, einen Ausweis zu besitzen, schließt dabei ein, dass dieser rechtzeitig vor Beginn der Ausweispflicht oder vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Personalausweises beantragt wird. Ist die Gültigkeitsdauer abgelaufen, ist ein Ausweis nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 PAuswG ungültig. Der Ausweispflicht kommt somit nur nach, wer

als ausweispflichtige Person im Besitz eines gültigen Ausweises ist. Wer keinen Personalausweis besitzt, handelt nach § 32 Abs. 1 PAuswG ordnungswidrig.

Die Petentin beantragte im Februar 2011 bei der Landeshauptstadt Magdeburg die Ausstellung eines neuen Personalausweises. Dabei wurde festgestellt, dass die Gültigkeitsdauer des bisherigen Personalausweises bereits im Januar 2011 abgelaufen war. Auch war die Petentin nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses, mit dessen Vorlage sie ihre Ausweispflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 PAuswG hätte erfüllen können.

Wie die Landeshauptstadt Magdeburg in diesem Zusammenhang berichtete, werden Antragsteller, die nicht im Besitz eines gültigen Personaldokuments sind, von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bürgerbüros regelmäßig darauf hingewiesen, dass sie ihrer Ausweispflicht bis zum Erhalt des beantragten neuen Personalausweises auch mit einem vorläufigen Personalausweis nach § 3 Abs. 1 PAuswG nachkommen können.

Ob die Petentin nicht auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde oder sie hiervon keinen Gebrauch gemacht hat, lässt sich aus den Antragsunterlagen der Landeshauptstadt Magdeburg nicht mehr nachvollziehen.

Unabhängig hiervon handelte die Petentin vorliegend gleichwohl ordnungswidrig, da sie es versäumt hatte, sich rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer im Januar 2011 einen neuen Personalausweis ausstellen zu lassen, um ihrer Ausweispflicht nachzukommen. Dies räumte sie im Rahmen der Anhörung auch ein. Bereits der Nichtbesitz eines gültigen Personaldokumentes in der Zeit von Januar bis Februar 2011 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, deren Verfolgung und Ahndung im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Ausweisbehörde liegt, wobei die Umstände des Einzelfalls entsprechend zu würdigen sind. Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße – mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro – geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde ein Verwarnungsgeld von 5 bis 35 Euro erheben (§ 56 Abs. 1 OWiG).

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird für eine einheitliche Verfahrensweise bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Personalausweisrecht ein Tatbestandskatalog genutzt. Danach soll ein Verwarnungsgeld grundsätzlich an der Bedeutung des Verstoßes, im konkreten Fall an der Dauer des Zeitraums des Unterlassens, bemessen werden. Da die Petentin bereits über einen Monat nicht im Besitz eines gültigen Personalausweises war und hierfür keine besonderen Umstände vorgetragen hatte, setzte die Landeshauptstadt Magdeburg nach erfolgter Anhörung der Petentin ein Verwarnungsgeld in Höhe von 15 Euro fest. Dieser Betrag, bei dem die wirtschaftlichen Verhältnisse der Petentin unberücksichtigt bleiben, erscheint dabei durchaus angemessen.

Das Handeln der Landeshauptstadt Magdeburg war nicht zu beanstanden. Der Beschwerde der Petentin konnte nicht abgeholfen werden.

Eintragung von sieben Vornamen beim Standesamt

Mit einer Petition wandte sich ein Vater gegen die Ablehnung des zuständigen Standesamtes, für seine im Juni 2009 geborene Tochter sieben Vornamen zu beurkunden.

Die sorgeberechtigten Eltern sind in der Auswahl der Vornamen für ihre Kinder grundsätzlich frei und unterfallen dem Grundrechtsschutz nach Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz. Das Elternrecht auf freie Namensgebung für ihr Kind wird begrenzt durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes. Die Namenswahl darf nicht dem Kindeswohl widersprechen, dies gilt sowohl für jeden einzelnen Vornamen als auch für die Anzahl der Vornamen insgesamt. Des Weiteren ist grundsätzlich auch die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Führung von Registern oder Ausstellung von Urkunden zu beachten.

Soweit es sich um die Anzahl der Vornamen handelt, ist zu berücksichtigen, dass es keine Rufnamen im Rechtssinne gibt, sondern alle Vornamen gleichwertig nebeneinander stehen. Die staatlich-gesellschaftliche Kennzeichnungsfunktion des Namens wie auch sein Wert für die Selbstidentifikation des Kindes können sich daher mit zunehmender Zahl der Vornamen verflüchtigen. Wenn kein triftiger Grund erkennbar ist, ist in der Regel eine Begrenzung der Vornamen gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat vier bis fünf Vornamen, das Oberlandesgericht Köln sieben Vornamen für zulässig erklärt.

In dem Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Januar 2004 (1 BvR 994/98) in der Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf kommt zum Ausdruck, dass fünf Vornamen keine Maximalzahl darstellen. Ob ein, zwei, vier, fünf oder mehr Vornamen für ein Kind ausreichend seien, könne nur im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung des im Vordergrund stehenden Persönlichkeitsrechts des Kindes und unter Abwägung aller objektiven Gesichtspunkte entschieden werden. Beachtliche Gründe, die eine höhere Anzahl von Vornamen, also mehr als fünf Vornamen, rechtfertigen, könnten etwa Familientraditionen oder die Paten des Kindes sein. Darauf berief sich auch der Petent.

Nach § 2 Abs. 1 Personenstandsgesetz (PStG) sind standesamtliche Beurkundungen ausschließlich besonderen Urkundspersonen (Standesbeamte) vorbehalten. Zur standesamtlichen Beurkundung gehört auch die Beurkundung des Geburtsnamens eines Kindes im Geburtenregister. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen sind die Standesbeamten nicht an Weisungen, weder vom Vorgesetzten noch von der Aufsichtsbehörde, gebunden (§ 2 Abs. 2 PStG). Insoweit konnte der Standesbeamte im Falle des Petenten nicht angewiesen werden, die gewünschten sieben Vornamen für das Kind des Petenten zu beurkunden. Lediglich im gerichtlichen Verfahren kann der Standesbeamte auf Antrag der Beteiligten zur Vornahme einer Amtshandlung angewiesen werden (§ 49 Abs. 1 PStG).

Der Petent stellte beim zuständigen Amtsgericht den Antrag, das Standesamt Dessau-Roßlau anzuweisen, sein im Juni 2009 geborenes Kind mit den gewünschten sieben Vornamen zu beurkunden.

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht abgeholfen werden.

6.5 Sachgebiet Justiz

Justizvollzugsanstalten

Die Mehrzahl der zu dem Sachgebiet Justiz eingegangenen Petitionen erreichte den Petitionsausschuss aus den Justizvollzugsanstalten (JVA).

Ein Strafgefangener aus der JVA Dessau-Roßlau gab an, trotz Kenntnis seiner akuten psychischen Probleme habe man ihm keine Gelegenheit zu einem Gespräch mit dem psychologischen, dem medizinischen oder dem seelsorgerischen Dienst gegeben, sondern ihn in seinem Haftraum sich selbst überlassen. Da sämtliche Gesprächsanträge ignoriert worden seien, habe sich sein psychischer Zustand derart verschlimmert, dass er unter Schlafstörungen und Suizidgedanken gelitten habe.

Nach Rücksprache mit den Verantwortlichen in der JVA stellte sich der Sachverhalt allerdings anders dar. Demzufolge wurde der Petent kurzfristig im Wege des Einzeltransports von der JVA Volkstedt zur Wahrnehmung eines Termins vor dem zuständigen Amtsgericht (AG) an die JVA Dessau-Roßlau überstellt. Das vollzugliche Verhalten des Petenten wurde bis zu diesem Zeitpunkt als unauffällig und angepasst geschildert. Der Anstalt war allerdings bekannt, dass sich die Ehefrau des Petenten mit Trennungsabsichten trug und diesen aus der gemeinsamen Wohnung abgemeldet hatte. Vermittlungsversuche des sozialen und psychologischen Dienstes der JVA scheiterten an dem fehlenden Interesse seiner Ehefrau.

Im Rahmen des Zugangsgesprächs erkundigte sich der Petent bei einer Bediensteten der JVA Dessau-Roßlau nach der Möglichkeit zu einer Vorstellung beim dortigen psychologischen Dienst. Da im Rahmen dieses Gespräches kein akuter Behandlungsbedarf festzustellen war, wurde er gebeten, entsprechend der üblichen Verfahrensweise einen entsprechenden Gesprächsantrag nebst kurzer Schilderung seines Anliegens zu stellen.

Ein daraufhin terminierter Gesprächstermin konnte nicht stattfinden, weil sich der Petent zu diesem Zeitpunkt bereits beim AG befunden hatte. Nach seiner Rückkehr befand sich die dortige Anstaltspsychologin der JVA Dessau-Roßlau im Urlaub, sodass vor seiner Rückkehr in die JVA kein neuer (Ausweich-)Termin vereinbart werden konnte.

Nach seiner Rückkehr in die JVA Volkstedt fand umgehend ein Gespräch mit der Sozialarbeiterin statt, die den Petenten niedergeschlagen und deprimiert erlebte und ihm deshalb ein Telefonat mit seiner Ehefrau anbot. Das Gespräch kam jedoch nicht zustande, weil die Ehefrau nicht erreichbar war.

Am gleichen Tag und einem der folgenden Tage führte der Anstaltspsychologe weitere Gespräche mit dem Petenten, der jedoch alle lösungsorientierten Ansätze zur Verarbeitung der Verlust- und Verlassenheitsängste abwehrte und das letzte Gespräch mit den Worten „Ich will nicht mehr reden.“ beendete. Seitdem hatte der Petent keine weiteren Gesprächsanträge mehr gestellt.

Zur Bewältigung seiner persönlichen Probleme kann er jedoch nach wie vor die Fachdienste der Anstalt in Anspruch nehmen, was jedoch eine Initiative von seiner Seite voraussetzt.

Rechtsverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes / Professionalisierung der äußeren Leichenschau

In einer weiteren Petition forderte eine Bürgerin eine Rechtsverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes / Professionalisierung der äußeren Leichenschau. Sie beanstandete die landesgesetzlichen Regelungen zur (äußeren) Leichenschau und hält Änderungen besonders aufgrund der Empfehlungen einer interministeriellen Projektgruppe aus dem Jahre 2009 für zwingend erforderlich.

In Sachsen-Anhalt ist die Leichenschau im Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) geregelt. Darin sind die Leichenschaupflicht, die Veranlassung, Durchführung und Kosten der Leichenschau sowie ärztliche Mitteilungspflichten und Inhalt der Todesbescheinigung normiert:

In der Regel ist jeder niedergelassene Arzt berechtigt und verpflichtet, die Leichenschau durchzuführen. Der Arzt hat sich dabei Gewissheit über den Eintritt des Todes zu verschaffen sowie Todeszeitpunkt, Todesart und Todesursache möglichst genau festzustellen. Die Leichenschau soll an dem Ort, an dem der Tod eingetreten oder die Leiche aufgefunden worden ist, erfolgen. Soweit erforderlich sind Personen zu befragen, die Kenntnis von den Todesumständen haben. Das Ergebnis der Leichenschau ist in der Todesbescheinigung zu dokumentieren.

Ergeben sich vor oder bei der Durchführung der Leichenschau Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod hat der Arzt unverzüglich die Polizei zu verständigen, die ihrerseits die Staatsanwaltschaft informieren muss. Die Staatsanwaltschaft hat dann zu prüfen, ob vor einer Bestattung weitere Aufklärung, insbesondere eine staatsanwaltschaftliche Leichenschau oder eine Leichenöffnung erforderlich ist.

Bereits im Juni 2007 hatte die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister die Praxis der Leichenschau zur Feststellung nichtnatürlicher Todesfälle auch aufgrund in der Fachöffentlichkeit geäußelter Besorgnis über die hohe Dunkelziffer unentdeckter Tötungsdelikte erörtert und für klärungsbedürftig angesehen. Die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der Leichenschau liegt vorrangig bei den Gesundheitsressorts. Die Justizministerkonferenz hatte deshalb ihren Vorsitz gebeten, an die Innen- und Gesundheitsministerkonferenz heranzutreten, um das derzeitige System der Leichenschau zu überprüfen und gegebenenfalls gemeinsam ein Konzept zur Verbesserung der Leichenschau zu entwickeln. Daraufhin teilte der Vorsitz der Gesundheitsministerkonferenz mit, die Praxis der Leichenschau sollte tatsächlich aufgegriffen und möglichst einer qualitativen Verbesserung zugeführt werden. Dazu sollte eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Innenminister-, Kultusminister- und Gesundheitsministerkonferenz unter Vorsitz der Justizministerkonferenz eingerichtet werden. Diesen Vorschlag hat die Justizministerkonferenz aufgegriffen und nach Zustimmung der beteiligten Fachministerkonferenzen den Strafrechtsausschuss im März 2008 mit der Einrichtung einer ressortübergreifenden Projektgruppe beauftragt, um das derzeitige System der Leichenschau zu überprüfen und ein Konzept zur Verbesserung der Leichenschau zu entwickeln.

Die Projektgruppe hatte im September 2009 ihren Bericht vorgelegt. Zur Umsetzung der Empfehlungen erachtete die Projektgruppe mehrjährige Übergangsfristen als unumgänglich, da die Thematik Leichenschau gerade unter dem Aspekt Qualitätsstei-

gerung einen sehr komplexen Bereich betrifft, in dem Änderungen nicht ohne Weiteres und auch nicht schnell umsetzbar sind.

Eine intensive Prüfung ist besonders vor dem Hintergrund angezeigt, dass die Empfehlungen der Projektgruppe aus rechtsmedizinischer Sicht zum Teil kritisch gesehen werden. So wird von Rechtsmedizinern angeführt, eine Steigerung erkannter nichtnatürlicher Todesfälle werde nicht allein über die Verbesserung der Qualität der Leichenschau erzielt werden können, sondern letztlich nur durch häufiger vorgenommene Leichenöffnungen. Auch die empfohlene Entkoppelung von Todesfeststellung und Leichenschau könne für eine große Anzahl von Todesfällen nicht zielführend sein. Es sei doch unstrittig, dass bei Sterbefällen im stationären Bereich und bei hausärztlich versorgten Patienten der behandelnde Arzt den besten Überblick zur möglichen Todesursache habe. Hinzugezogene „Leichenschauer“ müssten sich hingegen erst mühsam mit dem Fall vertraut machen.

Andererseits werden aus rechtsmedizinischer Sicht besonders die Empfehlungen zur Ausbildung begrüßt. Gerade eine bessere Ausbildung der Studenten während des Medizinstudiums könne eine qualitative Verbesserung der Leichenschau bewirken. Des Weiteren sollte die Durchführung der Leichenschau im Rahmen der postgradualen Aus- und Weiterbildung der Ärzte regelmäßig verankert werden.

Erst nach Vorlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe und deren Bewertung durch die Ministerkonferenzen kann darüber entschieden werden, welche Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt in Frage kommen.

6.6 Sachgebiet Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Widerruf einer Förderung

Ein Betreiber eines Obsthofes in Sachsen-Anhalt beklagte, dass ihm vom zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) wegen eines versäumten Abgabetermins von Düngeproben die gesamten Fördermittel des Jahres 2009 gestrichen worden seien.

Der Petent nimmt seit 2007 am Agrarumweltprogramm „Umweltschonender Anbau von Kern- und Steinobst“ teil. Die Fördermittel stammen zu 80 Prozent aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zu 20 Prozent aus Landesmitteln. Das ALFF lehnte die Zahlung der Fördermittel für 2009 mit der Begründung ab, der Petent habe die Verpflichtung zur Bodenuntersuchung nicht erfüllt. Hiergegen legte der Petent Widerspruch ein. Während des Anhörungsverfahrens nahm er seinen Widerspruch zurück, so dass die Entscheidung des ALFF bestandskräftig wurde.

Die Verpflichtung zu Bodenuntersuchungen ergibt sich aus der Richtlinie „Umweltschonender Anbau“. Dabei sind die Bodenuntersuchungen im Abstand von maximal 4 Jahren vorzunehmen. Da die letzte Bodenprobe vom 29. April 2005 stammte, hätte die nächste Probe spätestens am 29. April 2009 gezogen werden müssen.

Es handelt sich um eine Förderbedingung, deren Einhaltung auch für die Berechnung der Prämienhöhe relevant ist. Der Petent behauptete, Bodenproben gezogen zu haben, konnte jedoch keine konkreten Angaben/Nachweise über das Entnahme-

datum vorlegen. Er legte ein Laborgutachten vom 26. April 2010, das den Proben-
eingang am 29. März 2010 bescheinigt, mit der Behauptung vor, die Proben seien
bereits vor dem 29. April 2009 gezogen worden. Eine Anhörung im ALFF konnte die-
se zeitliche Diskrepanz von elf Monaten zwischen Ziehen der Bodenproben und Ab-
gabe im Labor nicht klären. Das ALFF durfte somit zu Recht davon ausgehen, dass
der Petent die Bodenproben nicht rechtzeitig gezogen hatte. Somit lag ein Verstoß
gegen eine Förderbedingung vor, der zu ahnden war.

Nach Sanktionserlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt liegt ein
schwerer Verstoß u. a. vor, wenn eine Verpflichtung auf mehr als 30 Prozent der re-
levanten Fläche nicht eingehalten ist. Die Folge des Verstoßes ist Versagung der
Förderung in dem Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wird. Da der Petent nach
oben Gesagtem überhaupt keine Bodenproben gezogen hatte, bezog sich der Ver-
pflichtungsverstoß auf 100 Prozent der geförderten Fläche, so dass das ALFF die
Förderung für 2009 zu versagen hatte.

Nach Auswertung aller vorliegenden Informationen handelte das ALFF korrekt und
versagte die Förderung für 2009 zu Recht.

Auf Initiative des Petitionsausschusses wurde die Petition noch einmal der Landes-
regierung mit der Bitte übersandt, die Verhältnismäßigkeit der Streichung der gesam-
ten Fördermittel für 2009 zu prüfen.

Die Landesregierung führte in ihrer ergänzenden Stellungnahme aus, eine differen-
zierte Sanktion erscheine sachgerecht. Der Petent erhielt eine Grund- und eine Zu-
satzförderung. Der Verstoß betraf die Grundförderung. Zwar enthält die Förderrichtli-
nie die Anordnung, dass die Zusatzförderung nur in Verbindung mit der Grundförde-
rung gewährt wird, aber da die fünfjährige Agrarumweltverpflichtung gleichwohl fort-
besteht, könnte hier zumindest die Zusatzförderung gewährt werden, sofern deren
Voraussetzungen erfüllt sind.

Hinsichtlich der Versagung der Grundförderung verblieb es jedoch bei der bisherigen
Rechtsauffassung, da die Ziehung von Bodenproben und deren labormäßige Aus-
wertung elementarer Bestandteil der Förderung ist.

Da die die Voraussetzungen für die Zusatzförderung im Ergebnis vorlagen, konnte
eine entsprechende Nachzahlung an den Petenten ergehen.

Pachtflächen

Ein Betriebsleiter einer Samenzuchtfirma bat um Unterstützung bei der Weiterpach-
tung von ca. 12 ha BVVG (Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH) -Flächen.

Der in Rede stehende 3-jährige BVVG-Pachtvertrag sollte zum 30. September 2011
auslaufen und wurde mit Fristsetzung 7. Juli 2011 für eine beschränkte Ausschrei-
bung bezogen auf eine 3-jährige Pacht ausgeschrieben. Die Firma des Petenten be-
teiligte sich an der Ausschreibung, erhielt aber nicht den Zuschlag.

Die BVVG-Flächen des Pachtvertrages wurden im Frühjahr 1990 durch die Firma
des Petenten angepachtet. Da die Fläche 2006 ausgeschrieben werden sollte, setzte
sich Frau Ministerin Wernicke a. D. noch im Jahr 2005 gegenüber der BVVG für eine

Weiterverpachtung an die Firma des Petenten ein. Es folgte eine weitere kurzfristige Verpachtung und danach erfolgte eine beschränkte Ausschreibung der Flächen. Der Petent erhielt den Zuschlag für den 3-jährigen Pachtvertrag der zum 30. September 2011 auslief.

Der Petent hatte während der kurzen Laufzeit dreimal den vereinbarten Pachtzins nicht rechtzeitig bezahlt, so dass mit ihm Stundungsvereinbarungen abgeschlossen werden mussten. Dieses Vorgehen ist als großes Entgegenkommen der BVVG zu werten, da entsprechend den pachtvertraglichen Regelungen auch eine Kündigung des Vertrages rechtlich zulässig gewesen wäre. Die BVVG war daher nicht bereit, einer Pachtverlängerung zuzustimmen.

Ein weiterführendes Gespräch fand zwischen Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (MLU) und dem BVVG-Niederlassungsleiter Halle im April 2011 statt. Nach der Abstimmung war die BVVG bereit, die Flächen nicht wie ursprünglich beabsichtigt, beschränkt alternativ, d. h. zur Pacht und zum Verkauf, auszuschreiben, sondern nur eine beschränkte Ausschreibung bezogen auf eine 3-jährige Pacht durchzuführen. Auch der Petent konnte sich daran beteiligen. Die Ausschreibungsfrist endete zum 7. Juli 2011.

Die Gebotseröffnung ergab, dass vier Gebote fristgerecht, entsprechend den Ausschreibungsbedingungen eingegangen waren. Die Höhe der eingegangenen Gebote rechtfertigte es nicht, dass der Petent den Zuschlag erhielt. Der Höchstbieter war ein ortsansässiger Landwirtschaftsbetrieb, mit mehr als 0,5 Großvieheinheiten/ha Gesamtbetriebsfläche, der durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten bestätigt ist.

Die wiederholten Anliegen des Petenten wurden seitens des MLU aufgegriffen und entsprechend den Möglichkeiten unterstützend begleitet. Eine weitergehende Unterstützung in der Pachtangelegenheit mit der BVVG war nicht möglich. Gleichwohl wurde die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (LGSA) gebeten, Unterstützungsmöglichkeiten zu prüfen. Die Prüfung ergab, dass auch großräumig keine Flächen zur Verfügung stehen. Zum Einen ist das Flächenpotential der LGSA in der Region sehr begrenzt, zum Anderen sind die Flächen an ebenfalls intensiv wirtschaftende Betriebe verpachtet oder ganz und gar ungeeignet.

Leider bestehen keine weiteren Möglichkeiten, dem Petenten bei der Beschaffung von Pachtflächen für seinen Betrieb zu helfen.

6.7 Sachgebiet Medien

GEZ bei zu geringer Rente

Weil er und seine Frau nach eigenen Angaben eine zu geringe Altersrente erhalten würden, forderte ein Rentner die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für seine Frau und sich selbst.

Die Erhebung von Rundfunkgebühren richtet sich nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV). Rundfunkgeräte, die zum Empfang bereit gehalten werden, sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 RGebStV anmelde- und gebührenpflichtig, ohne dass es hierbei auf die Höhe der Einkünfte des Rundfunkteilnehmers ankommt.

Die Rundfunkgebührenbefreiungstatbestände sind abschließend in § 6 Abs. 1 Satz 1 RGebStV aufgelistet. Dieser Ansatz wird nach der Reform der Rundfunkfinanzierung im 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bestätigt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Var. 1 RGebStV werden auf Antrag Empfänger von Grundsicherung im Alter (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches – SGB XII) und deren Ehegatten auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Da aus dem Sachvortrag des Petenten nicht hervorging, dass er Grundsicherung im Alter bezieht, war die Fallgruppe des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Var. 1 RGebStV im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Aus folgenden Gründen wurde der Bezug einer geringen Altersrente nicht in den Katalog der Befreiungsgründe des § 6 Abs. 1 Satz 1 RGebStV aufgenommen:

Mit dem (Gesetz zum) Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag sollte der öffentlich-rechtliche Rundfunk neu strukturiert und seine Finanzierbarkeit längerfristig gesichert werden. In diesem Rahmen sollte u. a. das Verfahren der Gebührenbefreiung vereinfacht werden. Dies geht im Einzelnen aus der Begründung zu Artikel 5 (Änderung des RGebStV auf S. 45, 48 f.) des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (LT-Drs. 4/1930) hervor.

Mit der Neuregelung sollte ein einfach zu handhabender Katalog mit befreiungsberechtigten Personengruppen festgelegt werden. Es spricht nichts dafür, dies durch eine weit gefasste Ausnahmeregelung wieder in Frage zu stellen. Das Verfahren der Rundfunkgebührenbefreiung ist ein Geschäft der Massenverwaltung. Es ist auf generalisierende und pauschalierende Regelungen angewiesen, auch wenn dies im Einzelfall nachteilig sein kann. Personen, die nach anderen Leistungsgesetzen bei wirtschaftlicher oder sozialer Bedürftigkeit Leistungen tatsächlich erhalten – etwa Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II oder Bezieher von Grundsicherung im Alter – werden auch von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Dies entlastet Sozialbehörden und Rundfunkanstalten von umfangreichen und schwierigen Berechnungen im Rahmen des Rundfunkgebührenbefreiungsverfahrens.

Maßgeblich für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist die soziale Bedürftigkeit. Diese hat der Rundfunkempfänger nachzuweisen. Bei Rundfunkempfängern, die keine Sozialleistungen erhalten, wird nach der Wertung des § 6 Abs. 1 Satz 1 RGebStV keine soziale Bedürftigkeit angenommen.

Der Verzicht auf eine Erweiterung des § 6 Abs. 1 Satz 1 RGebStV auf die Gruppe der Personen, die nur eine geringe Altersrente erhalten, aber keine Grundsicherung im Alter beziehen, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 GG.

Im vorliegenden Fall knüpft die unterschiedliche Behandlung der Personen, die eine geringe Altersrente, aber keine Grundsicherung im Alter erhalten und der Personen, die Grundsicherung im Alter beziehen an unterschiedliche Sachverhalte an. Maßgebend für die Gewährung der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist der Bezug von Leistungen nach den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Var. 1 RGebStV genannten Rechtsgrundlagen. Diese Differenzierung ist sachgerecht. Sie überträgt die bundesrechtlich vorgegebene Wertung, welche Personen Anspruch auf die soziale För-

derung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben, auf die ebenfalls an sozialen Erwägungen orientierte Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.

Fraglich war, ob eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aufgrund einer besonderen Härte nach § 6 Abs. 3 RGebStV denkbar wäre.

Die Rundfunkanstalten haben in besonderen Fällen die Möglichkeit der Härtefallentscheidung. Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn, ohne dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 RGebStV vorliegen, eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann.

Im Rahmen des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages wurde die Regelung des § 2 der früheren Rundfunkgebührenbefreiungsverordnung wortgleich in den § 6 Abs. 3 RGebStV übernommen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Länder im Regelungswerk und Geltungsbereich der Vorschrift etwas ändern wollten. Der amtlichen Begründung zum amtlichen Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist zu § 6 Abs. 1 Satz 1 zu entnehmen, dass die darin enthaltenen Befreiungstatbestände abschließend sind.

Begrenzte Einkommensverhältnisse, eine Krankheit oder Behinderung, die nicht zu einem sozialrechtlichen Leistungsanspruch im Sinne der § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 11 RGebStV führen, können deshalb auch nicht per se einen „besonderen“ Härtefall begründen. Es müssen vielmehr atypische, sich im konkreten Einzelfall realisierende Umstände („atypischer Lebenssachverhalt“) vorliegen, die ein Abweichen von der vom Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 RGebStV fallgruppenbezogenen Betrachtung geboten erscheinen lassen. Allein der Umstand, dass der Petent möglicherweise über ein Einkommen verfügt, das dem in § 6 Abs. 1 RGebStV genannten Personenkreis der Höhe nach entspricht, bedingt die Annahme eines besonderen Härtefalles noch nicht. Es müssen vielmehr weitere in der Person des Petenten und seiner besonderen Lebensumstände liegende Gründe gegeben sein, die die Annahme eines besonderen Härtefalles begründen können. Solche Umstände waren im vorliegenden Fall nicht ersichtlich: Bei der Gruppe von Personen mit niedrigen Einkommen handelt es sich gerade um eine abgrenzbare Fallgruppe und nicht um besondere atypische Einzelfälle. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber diese Fallgruppe übersehen hat. Die Rundfunkanstalten sind vielmehr bewusst vom Gesetzgeber von der Durchführung solcher Prüfungen befreit worden, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und damit auch die Rundfunkteilnehmer finanziell zu entlasten.

Im Ergebnis konnte dem Begehren des Petenten nicht stattgegeben werden. Es konnte ihm nur empfohlen werden, einen Antrag auf Grundsicherung im Alter zu stellen.

6.8 Sachgebiet Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Einrichtung eines Sonderparkplatzes

Mit seiner Petition beehrte der Bewohner eines Einfamilienhauses einen Parkplatz sowie ein Halteverbot vor dem von ihm und seiner Ehefrau bewohnten Haus. Der Petent erläuterte, dass seine Ehefrau auf den Rollstuhl angewiesen sei und nur über eine Rampe in das bzw. aus dem Wohnhaus gelangen könne und das Anlegen der Rollstuhllrampe dann nicht möglich sei, wenn Kraftfahrzeuge direkt vor dem Eingangsbereich des Wohnhauses parken würden. Darüber hinaus setzte sich der Pe-

tent auch für einen Stellplatz vor dem Wohnhaus ein, damit ein problemloses Aufsuchen des Wagens ermöglicht werde, um Arztbesuche und therapeutische Maßnahmen wahrnehmen zu können.

Mit seinem Anliegen hatte sich der Petent bereits über den Behindertenbeauftragten des Landkreises an die Stadtverwaltung gewandt und um eine Halteverbotszone im Eingangsbereich sowie um einen Sonderparkplatz für das Auto seiner Frau gebeten. Beides war nachhaltig von der Stadtverwaltung abgelehnt worden.

Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinden können Parkerleichterungen im Wege einer Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Hierbei handelt es sich um Personen, die dauernd außer Stande sind, sich außerhalb eines Kraftfahrzeuges fortzubewegen. Die Straßenverkehrsbehörden können schwerbehinderten Menschen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Ausnahmen von bestimmten Halt- und Parkverboten erteilen.

Nach Mitteilung des Landesverwaltungsamtes überprüfte die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises den Vortrag des Petenten und erteilte der Ehefrau des Petenten einen Parkausweis (blau).

Die Sonderparkberechtigung gilt für den Behinderten persönlich und ist nicht an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden. Infolgedessen dürfen die Parkprivilegien auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der Behinderte mit einer Taxe oder dem Fahrzeug der Begleitperson befördert wird (Rn. 126 zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO).

Darüber hinaus wurde die örtliche Straßenverkehrsbehörde vom Landkreis angewiesen, der Ehefrau des Petenten einen personenbezogenen Parkplatz unmittelbar vor dem Wohnhaus zuzuweisen. Ein durch Verkehrszeichen 314 mit Zusatzzeichen ausgewiesener personenbezogener Parkstand für Schwerstbehinderte darf nur von dem Berechtigten und nicht von anderen Kraftfahrern benutzt werden. Mit der Einrichtung eines personenbezogenen Parkplatzes wird anderen Kraftfahrzeugen nunmehr das Parken vor dem Wohnhaus des Petenten untersagt und dem Petenten gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, seine Ehefrau mittels Anlegen einer Rollstuhlrampe aus dem Wohnhaus heraus und in das Fahrzeug auf dem personenbezogenen Parkplatz zu verbringen.

Dem Anliegen des Petenten wurde damit entsprochen.

Gültigkeit von Fahrscheinen

Mit einer Beschwerde gegen die Art und Weise der Umstellung des MVB (Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH) -Tarifs auf den marego-Tarif zum 12. Dezember 2010 wandte sich ein Petent an den Petitionsausschuss und bat um Unterstützung. Er kritisierte die generelle Befristung der Gültigkeit von Fahrausweisen der MVB und wollte mit seiner Petition erreichen, dass im Vorverkauf erworbene Fahrkarten unbegrenzt gültig bleiben.

Im April 2011 wurde der Petent gemeinsam mit seiner Ehefrau und seinem 13-jährigen Sohn in Magdeburg auf der Fahrt mit der Straßenbahn der Linie 2 der MVB von einem Kontrolleur mit Fahrkarten festgestellt, die nach den geltenden Tarif-

bestimmungen der Magdeburger Regionalverbund GmbH (marego) zu diesem Zeitpunkt bereits ungültig waren. In diesem Zusammenhang beschwerte sich der Petent ferner über die Hinzuziehung von Polizeibeamten zur Identitätsfeststellung, über die Hinzuziehung eines Inkassounternehmens und über die behauptete fehlende Auseinandersetzung des MVB-Geschäftsführers mit seinem Anliegen.

Für eine dem Anliegen entsprechende Handhabung, dass gekaufte, jedoch nicht genutzte Fahrkarten nicht verfallen, spricht zwar der Gesichtspunkt der Fahrgastfreundlichkeit. So gibt es Fälle, bei denen in anderen Verkehrsverbänden und -unternehmen die Gültigkeit der (Alt-) Fahrkarten längerfristig möglich ist. Ebenso gibt es auch Fälle, bei denen die Regelungen auf eine kurzfristigere Übergangsphase hinauslaufen (Bsp.: Berliner Verkehrsbetriebe – zwei Wochen). Die Entscheidung über die konkrete Verfahrensweise im Verkehrsverbund marego obliegt aber den Verkehrsunternehmen des Verbundes als Inhaber der Tarifhoheit im Rahmen ihrer unternehmerischen Kalkulation.

In den Tarifbestimmungen des marego-Verbundes ist in Nr. 2.5.3 geregelt, dass Einzelfahrkarten, 4erKarten und Tageskarten zum alten Tarif letztmalig einen Monat nach Tarifänderung entwertet werden können. Auf diese Regelung wurde von der MVB und dem marego-Verbund seit August 2010 in allen Medien hingewiesen. Auch die Übergangsregelungen in den Vorjahren von einem MVB-Tarif zum anderen sahen eine einmonatige Weitergeltung solcher Fahrkarten vor.

Die vom Petenten und seiner Familie vorgewiesenen Fahrausweise stammten aus dem MVB-Tarif 2007 (gültig ab 1. Mai 2007 bis 31. Dezember 2008) und aus dem MVB-Tarif 2008 (gültig ab 1. Dezember 2008 bis 11. Januar 2010). Deren Gültigkeit war folglich – unabhängig von der Einführung des marego-Tarifs zum 12. Dezember 2010 – eindeutig abgelaufen.

Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der bei Nahverkehrsfahrausweisen vor Verkauf vorgenommenen Begrenzung des Einsatzzeitraumes waren aus tarifrechtlicher Sicht nicht erkennbar:

Die Tarife für Straßenbahnen und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr wurden nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes mit den entsprechenden Beförderungsbedingungen genehmigt. Eine Inhaltskontrolle der Regelungen der genannten Tarife nach Maßgabe der §§ 307 ff. Bürgerliches Gesetzbuch wäre ggf. den Gerichten vorbehalten. Es sind jedoch keine Gerichtsentscheidungen bekannt, nach denen eine Beschränkung der Gültigkeitsdauer oder der Umtauschzeiträume von Nahverkehrsfahrscheinen unzulässig wäre. Die Entscheidung über die Anerkennung ungültig gewordener Fahrscheine sowie über eine Rückerstattungsregelung obliegt den Verkehrsunternehmen im Rahmen der ihnen zustehenden Tarifhoheit. Kulanzregelungen ohne Rechtsverpflichtung sind ihnen in bestimmten (Härte-) Fällen darüber hinaus selbstverständlich möglich. Ein solcher Fall lag hier offensichtlich nicht vor.

Unabhängig von diesen Fällen prüft der marego-Verbund, ob bei künftigen Tarifänderungen zusätzlich zur einmonatigen Nutzungsfrist eine längere, zeitlich befristete Umtauschfrist vorgesehen werden kann.

In dem Fall des Petenten und seiner Familie wurde seitens der MVB § 9 der Tarifbestimmungen des marego-Verbundes angewandt, wonach in diesen Fällen (Vorweisen eines ungültigen Fahrausweises) ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von

je 40 Euro zu entrichten ist. Einschließlich der Nebenkosten machte die MVB beim Petenten deshalb eine Forderung in Höhe von insgesamt 126 Euro geltend.

In § 9 Abs. 2 dieser Tarifbestimmungen ist geregelt, dass sich der Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis bei Aufforderung durch den Kontrolleur diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild legitimieren muss. Soweit sich Fahrgäste – wie hier bezogen auf die Ehefrau und den Sohn des Petenten geschehen – diesem Prozedere widersetzen und auch Angaben zu den Identitäten verweigern, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die die Feststellung der Identitäten sichern. Zudem war zu beachten, dass durch die Handlungsweise des Petenten und seiner Familie möglicherweise der Straftatbestand des § 265a Strafgesetzbuch (Erschleichen von Leistungen) verwirklicht worden war. Aus diesen Gründen war es als verhältnismäßig anzusehen, dass die Kontrolleure zur Identitäts- und Sachverhaltsfeststellung die beiden Polizeibeamten herbeiriefen, damit diese Feststellungen durchgeführt werden konnten. In diesem Zusammenhang war auch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu sehen.

Bezüglich der behaupteten Nichtbeantwortung von Beschwerdeschreiben an den Geschäftsführer der MVB ist anzumerken, dass die vorgelegte Korrespondenz diesen Vorwurf nicht stützt. Diese Schreiben wurden auf Bearbeiterebene durch die MVB beantwortet.

Im Hinblick auf die Beauftragung von Inkassounternehmen durch die MVB ist hervorzuheben, dass es bei der MVB üblich ist, dem Fahrgast zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes eine Frist von acht Tagen ab dem Tag der Feststellung der unberechtigten Fahrt einzuräumen, sofern er nicht unmittelbar vor Ort bezahlt. Zahlt der Fahrgast nicht fristgerecht, versendet die MVB zwei Wochen nach der Feststellung der unberechtigten Fahrt eine Mahnung mit einer nochmaligen Zahlungsfrist. Erst wenn bis zum 42. Tag der vorgenannten Feststellung kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist, wird der Vorgang zur Beitreibung der Forderung an ein Inkassounternehmen abgegeben.

Eine derartige Verfahrensweise ist nicht zu beanstanden und entspricht der Handlungsweise eines ordentlichen Kaufmanns.

6.9 Sachgebiet Umwelt

Lärmbelästigung durch Schießplatz

Ein Petent, ein Bungalowverein, wandte sich an den Petitionsausschuss, weil er der Auffassung war, dass die Genehmigung eines Schießplatzes in der Nachbarschaft rechtswidrig sei. Die Genehmigung des Schießplatzes von 1998 verstoße gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Zudem sei die Genehmigung der Wurftaubenschießanlage von 2004 wegen eines Verfahrensfehlers (Nichtbeteiligung des Petenten als unmittelbarer Anlieger) nicht bestandskräftig. Der Petent forderte, nunmehr ein korrektes Genehmigungsverfahren durchzuführen. Ferner wünschte er zeitliche Einschränkungen des Schießens, die Verwendung von Schusswaffen nicht unter 70 cm Lauflänge und die Verwendung leiser Munition.

Mit dem Anliegen des Petenten befasste sich der Ausschuss bereits im Rahmen einer früheren Petition, welche im April 2007 abschließend behandelt wurde. Die er-

neuten Ausführungen des Petenten wurden zum Anlass genommen, das Petitionsverfahren wieder aufzunehmen. Ausweislich der damaligen Stellungnahme der Landesregierung lagen zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vor, dass die Genehmigungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden waren oder die festgesetzten Lärmwerte nicht eingehalten wurden.

Der Schießstand für Groß- und Kleinkaliberwaffen sowie die Wurftaubenschießanlage sind nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 10.18 des Anhangs handelt es sich bei Schießständen für Handfeuerwaffen um Anlagen der Spalte 2. Ihre Genehmigung erfolgt nach § 19 BImSchG im „Vereinfachten Verfahren“. Danach werden die Träger öffentlicher Belange (TöB) zur Beurteilung der Anträge und Festsetzung von Nebenbestimmungen einbezogen. Eine Veröffentlichung oder Beteiligung Dritter sieht § 19 BImSchG bei dieser Zuordnung nicht vor. Daher wurde der Petent nicht über das Genehmigungsverfahren für die Wurftaubenschießanlage informiert.

Hinsichtlich der Vorwürfe zur Nichtbeachtung §§ 15, 16 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der Genehmigung zum Ausbau eines Schießplatzes ist anzumerken, dass die Anlage auf dem Gelände eines ehemaligen Kiestagebaues errichtet wurde. Bereits vor dem Ausbau war das Grubengelände ohne Bewuchs und Begrünung. Im Rahmen des Ausbaues wurde eine Regenwassersammelgrube angelegt und am Grubenrand wurden auf einer Fläche von ca. 800 m² Kiefern Samen ausgebracht und ca. 30 Laubgehölze gepflanzt. Aufgrund der Vorbelastung und der sehr geringen Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild wurden im Genehmigungsbescheid keine Forderungen hinsichtlich der Eingriffsregelungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gestellt.

Der Petent wandte sich in erster Linie gegen die Lärmbelastung durch Schießgeräusche und belegte die Geräuschbelastung durch ein Schalltechnisches Gutachten für Lärmschutz vom August 2009. Dieses Gutachten weist gegenüber den Prognosen und früheren Messungen Geräuschbelastungen aus, die über den Geräuschimmissionswerten nach den Genehmigungsbescheiden liegen.

Zur Aufklärung der Ursache der unterschiedlichen Ergebnisse erfolgten im April 2011 durch das Landesverwaltungsamt (LVwA) im Beisein des Sachverständigen des Petenten Vergleichsmessungen zur Ermittlung des Einflusses unterschiedlicher Trap-Munition auf den Einzelschusspegel. Dabei stellte sich heraus, dass die bei den Messungen verwendete Munition (Hubertus trap 24 Schönebeck) niedrige Schallemissionen verursachte. Es kann daraus geschlossen werden, dass die unterschiedliche Munition als Ursache für die Differenz in Frage kommt.

Im Ergebnis ergab die Beurteilung der Geräuschimmissionssituation, dass in dem praktizierten Anlagenbetrieb des Wurftauben-Schießstandes an der Wochenendaussiedlung mit Überschreitungen des zulässigen Geräuschimmissions-Grenzwertes von 50 dB(A) und damit mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu rechnen war. Damit bestand Handlungsbedarf für den Landkreis als zuständige Immissionsschutzbehörde.

Das LVwA vertrat den Standpunkt, dass die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte für die Wurftauben-Schießanlage über eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17

BlmSchG erreichbar ist. Empfohlen wurde aus Gründen der praktischen Überprüfbarkeit nicht die bloße Festlegung von maximal möglichen Schusszahlen innerhalb der täglichen Schießplatzöffnungszeiten von 10 Stunden werktags und 4 Stunden sonntags, sondern die Festlegung von speziellen zulässigen Nutzungszeiten für den Wurftaubenschießstand, die sich an den für die konkrete Anlage ermittelten maximalen Schusszahlen von 325 Schüssen pro Stunde orientieren.

Im Vergleich zum Wurftauben-Schießen sind die Bahnschießstände von untergeordneter Bedeutung und brauchten daher bei der Festlegung der Nutzungszeiten für die Wurftaubenanlage nicht berücksichtigt werden.

Für den Wurftaubenschießstand wurde eine maximal zulässige Schusszahl von 858 Schuss pro Nutzungstag ermittelt, um den Grenzwert von 50 dB(A) an den Wochenendhäusern einhalten zu können. Dies entspricht bei 325 Schüssen pro Stunde einer möglichen Nutzung des Wurftaubenschießstandes über die Dauer von zwei Stunden und 38 Minuten pro Tag (rund 2½ Stunden pro Tag). Diese täglich zulässige Nutzungszeit von rund 2½ Stunden sollte mit Uhrzeiten vorgegeben werden, um den Bewohnern des Wochenendhausgebietes zu ermöglichen, sich auf das Geräuscheignis einstellen zu können.

Weiterhin musste abgesichert werden, dass nur außerhalb der empfindlichen Tageszeiten geschossen wird. Der ursprünglich werktags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 19:00 Uhr (insgesamt zehn Stunden) und sonntags von 8:00 bis 12:00 Uhr (vier Stunden) genehmigte Schießplatzbetrieb lag werktags außerhalb empfindlicher Tageszeiten und sonntags von 8:00 bis 9:00 Uhr innerhalb empfindlicher Tageszeiten. Insofern bestand die Notwendigkeit, die 2½ Stunden Betriebszeit für das Schießen an Sonntagen innerhalb des Zeitblocks von 9:00 bis 12:00 Uhr unterzubringen.

Der Sachverständige des Petenten, der während der Messungen im April 2011 zugegen war, hat den Einfluss unterschiedlicher Lauflängen auf den Einzelschusspegel untersucht. Aus dem nachvollziehbar gestalteten Messprotokoll ist zu entnehmen, dass bei Einsatz von Flinten mit kürzeren Lauflängen höhere Geräuschemissionen verursacht werden. So liegt der mittlere Einzelschusspegel der Flinte mit der Lauflänge 52 cm um rund 4 dB(A) über dem der Flinte mit der Lauflänge 72 cm. Zusätzlich hat der Sachverständige festgestellt, dass der Einsatz von Subsonic-Munition den Einzelschusspegel im Vergleich zur Munition „Trap 24 Schönebeck“ um rund 4,8 dB(A) absenkte. Sollte der Anlagenbetreiber alternativ ausschließlich mit dieser deutlich leiseren Subsonic-Munition auskommen können, wären bei 325 Schüssen pro Stunde, Nutzungszeiten bis zu 8 Stunden außerhalb von empfindlichen Tageszeiten möglich.

Der zuständige Landkreis wurde durch das LVwA aufgefordert, die aufgeführten notwendigen Lärmschutzmaßnahmen verwaltungsrechtlich umzusetzen. Dies erfolgte nach einer Anhörung per Erlass zu einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 BlmSchG.

Mit dieser nachträglichen Anordnung wurden die Forderungen des Petenten berücksichtigt. Wegen fehlender Voraussetzungen konnte das Schießen an Sonntagen nicht generell verboten werden.

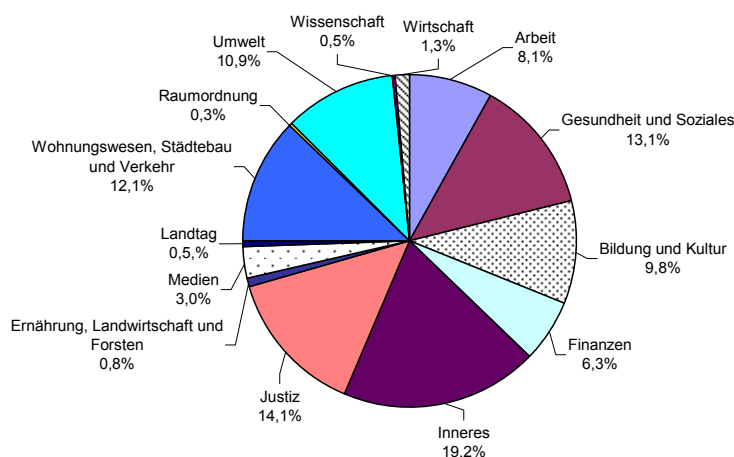
Anhang A

Statistik über die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt (Berichtszeitraum 1. Dezember 2010 – 30. November 2011)

Eingegangene Petitionen und Eingaben im Jahr 2011

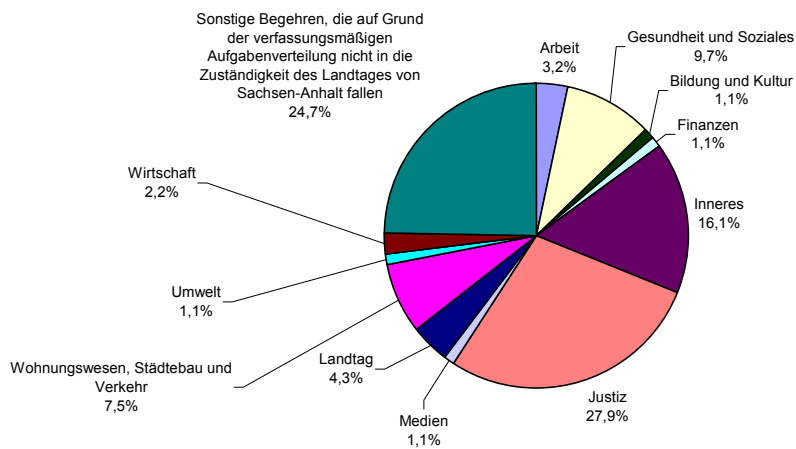
Petitionen

Lfd. Nr.	Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
1.	Arbeit, Gesundheit und Soziales		
	- Arbeit	32	8,1
	- Gesundheit und Soziales	52	13,1
2.	Bildung und Kultur	39	9,8
3.	Finanzen	25	6,3
4.	Inneres	76	19,2
5.	Justiz	56	14,1
6.	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3	0,8
7.	Medien	12	3,0
8.	Landtag	2	0,5
9.	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr		
	- Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	48	12,1
	- Raumordnung	1	0,3
10.	Umwelt	43	10,9
11.	Wissenschaft und Wirtschaft		
	- Wissenschaft	2	0,5
	- Wirtschaft	5	1,3
Gesamtzahl der Petitionen		396	100,0



Eingaben

Lfd. Nr.	Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
1.	Arbeit, Gesundheit und Soziales - <i>Arbeit</i> - <i>Gesundheit und Soziales</i>	3	3,2
		9	9,7
2.	Bildung und Kultur	1	1,1
3.	Finanzen	1	1,1
4.	Inneres	15	16,1
5.	Justiz	26	27,9
6.	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	0	0,0
7.	Medien	1	1,1
8.	Landtag	4	4,3
9.	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr - <i>Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr</i> - <i>Raumordnung</i>	7	7,5
		0	0,0
10.	Umwelt	1	1,1
11.	Wissenschaft und Wirtschaft - <i>Wissenschaft</i> - <i>Wirtschaft</i>	0	0,0
		2	2,2
Gesamtzahl der Eingaben		70	75,3
12.	Sonstige Begehren, die auf Grund der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung nicht in die Zuständigkeit des Landtages von Sachsen-Anhalt fallen	23	24,7
Insgesamt		93	100,0



Eingegangene Massenpetitionen im Jahr 2011

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2010 – 30. November 2011)

Sachgebiet Finanzen

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
6-F/00008	Nachbesserung des Altersteilzeitgesetzes	348

Eingegangene Mehrfachpetitionen im Jahr 2011

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2010 – 30. November 2011)

Sachgebiet Inneres

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
6-I/00001	Friedhofsgebührensatzung – Erhebung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr im Voraus	3

Sachgebiet Medien

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
6-M/00008	Pauschale GEZ-Gebühr	2

Sachgebiet Umwelt

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
6-U/00003	Abfluss des Löbitzsees	2

Eingegangene Sammelpetitionen im Jahr 2011
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2010 – 30. November 2011)

Sachgebiet Arbeit, Gesundheit und Soziales

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
5-A/00322	Kita-Beiträge behinderter Kinder	482
6-A/00006	Novellierung des PsychKG LSA	8
Unterschriften gesamt		490

Sachgebiet Bildung und Kultur

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-B/00002	Änderung der Unterrichtszeiten	83

Sachgebiet Finanzen

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-F/00012	Vergabe der landeseigenen Liegenschaft – ehemals Regierungspräsidium Halle	1040

Sachgebiet Inneres

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
5-I/00640	Gesetz zur Versorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren	98
6-I/00004	Baustopp für das Dorfgemeinschaftshaus in Dannefeld	4
6-I/00027	Nichteinhaltung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde „Stadt Osterwieck“	9
6-I/00028	Wohnen in einer Kleingartenanlage	10
6-I/00044	Lärm durch Fahrzeug	5
6-I/00048	Festlegungen zum Hochwasserschutz im Bebauungsplan	4
Unterschriften gesamt		130

Sachgebiet Justiz

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-J/00001	JVA Burg – Beschwerde über Strafvollzug	30

Sachgebiet Umwelt

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
5-U/00167	Entwässerung der Otto-Sander-Straße in Aschersleben	14
5-U/00177	Grundwasserproblem in Dietrichsdorf	75
6-U/00001	Verhalten der Stadt Oebisfelde-Weferlingen / Anschluss der gesamten Ortslage Lockstedt an die zentrale Abwasserentsorgung	34
6-U/00031	Genehmigung einer Hähnchenmastanlage in Rhoden, Landkreis Harz	7
Unterschriften gesamt		130

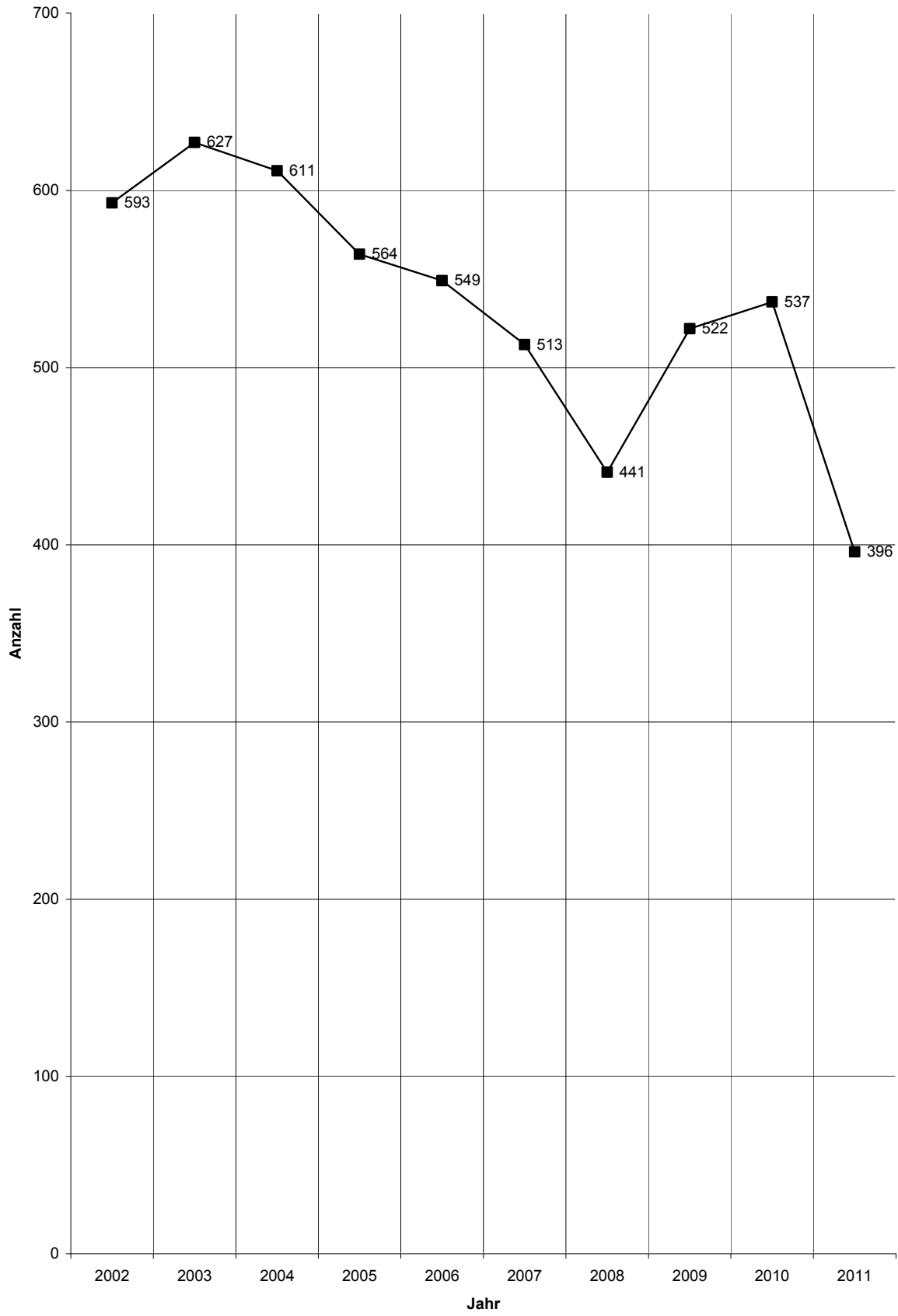
Sachgebiet Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-V/00009	Radweg Aschersleben-Falkenstein	8
6-V/00014	Änderung des Bebauungsplans	18
6-V/00027	Erhalt der SPNV-Strecke – Magdeburg-Möckern-Loburg	594
6-V/00031	Schadhafte Gemeindestraße	25
Unterschriften gesamt		645

Eingegangene Petitionen mit Vergleichszahlen ab 2002

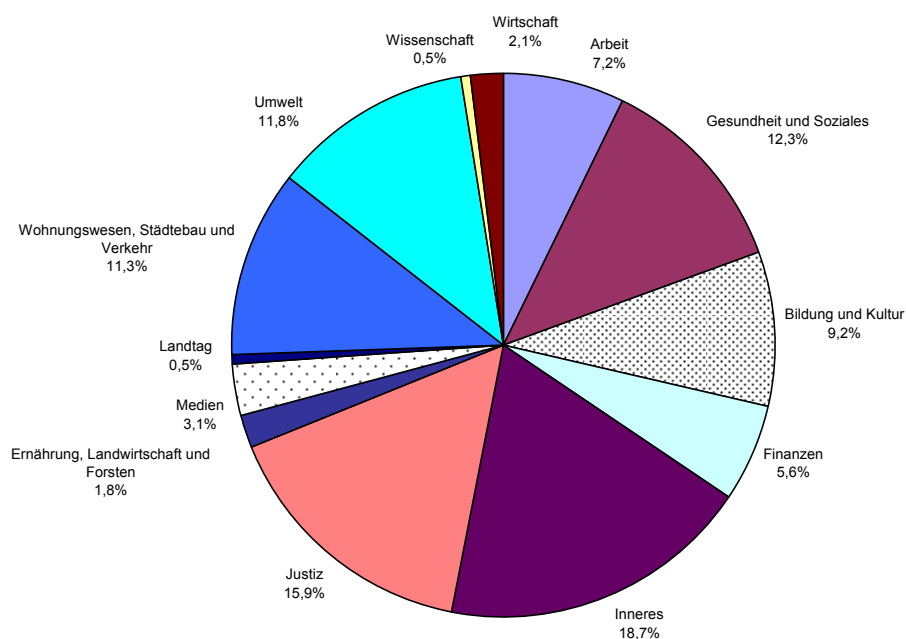
(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Gesundheit und Soziales	Bildung und Kultur (bis 2011: Bildung, Wissenschaft und Kultur)	Finanzen	Inneres (von 2002 bis 2008: Inneres und Medien)	Justiz	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Medien (ab 2009)	Landtag (ab 2009)	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Raumordnung	Umwelt	bis 2011: Wirtschaft und Arbeit	Wissenschaft	Wirtschaft	Sonstiges	Gesamt
2002	-	102	58	22	179	89	28	-	-	63	-	40	11	-	-	1	593
2003	-	101	104	23	179	87	16	-	-	66	-	45	6	-	-	0	627
2004	-	86	88	42	150	111	25	-	-	62	-	36	11	-	-	0	611
2005	-	77	47	23	156	96	14	-	-	60	-	28	63	-	-	0	564
2006	-	62	55	24	149	88	12	-	-	68	-	32	59	-	-	0	549
2007	-	69	44	28	136	74	12	-	-	49	-	33	68	-	-	0	513
2008	-	73	48	18	100	54	7	-	-	36	-	39	66	-	-	0	441
2009	-	80	42	19	113	72	17	16	3	56	-	35	69	-	-	0	522
2010	-	45	41	11	179	103	13	12	6	38	-	37	52	-	-	0	537
2011	32	52	39	25	76	56	3	12	2	48	1	43	-	2	5	0	396



Abschließend behandelte Petitionen im Jahr 2011
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2010 – 30. November 2011)

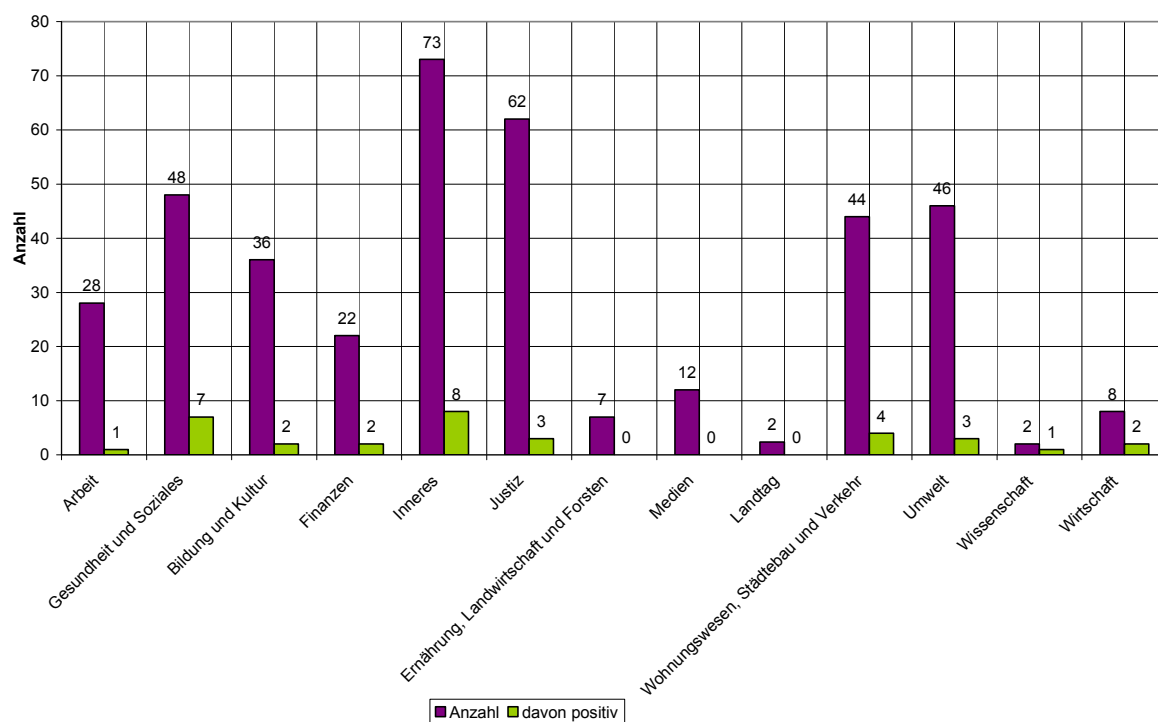
Lfd. Nr.	Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
1.	Arbeit, Gesundheit und Soziales		
	- <i>Arbeit</i>	28	7,2
	- <i>Gesundheit und Soziales</i>	48	12,3
2.	Bildung und Kultur	36	9,2
3.	Finanzen	22	5,6
4.	Inneres	73	18,7
5.	Justiz	62	15,9
6.	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	7	1,8
7.	Medien	12	3,1
8.	Landtag	2	0,5
9.	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr		
	- <i>Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr</i>	44	11,3
	- <i>Raumordnung</i>	0	0,0
10.	Umwelt	46	11,8
11.	Wissenschaft und Wirtschaft		
	- <i>Wissenschaft</i>	2	0,5
	- <i>Wirtschaft</i>	8	2,1
Gesamtzahl der Petitionen		390	100,0



Positiv beschiedene Petitionen im Jahr 2011

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2010 – 30. November 2011)

Lfd. Nr.	Sachgebiet	Anzahl	davon positiv	Anteil in %
1.	Arbeit, Gesundheit und Soziales	28	1	3,6
	- Arbeit - Gesundheit und Soziales	48	7	14,6
2.	Bildung und Kultur	36	2	5,6
3.	Finanzen	22	2	9,1
4.	Inneres	73	8	11,0
5.	Justiz	62	3	4,8
6.	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	7	0	0,0
7.	Medien	12	0	0,0
8.	Landtag	2	0	0,0
9.	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	44	4	9,1
	- Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr - Raumordnung	0	0	0,0
10.	Umwelt	46	3	6,5
11.	Wissenschaft und Wirtschaft			
	- Wissenschaft - Wirtschaft	2 8	1 2	50,0 25,0
Gesamtzahl der Petitionen		390	33	8,5



Weiterleitung an die zuständigen Fachausschüsse des Landtages von Sachsen-Anhalt im Jahr 2011

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2010 – 30. November 2011)

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
5-A/00308	Alternative Freifahrtmöglichkeit für Menschen im Rollstuhl	Arbeit und Soziales	- zur Kenntnis übersandt
5-A/00315	Klärung der Zuständigkeit der Nachsorge	- Arbeit und Soziales - Recht, Verfassung und Gleichstellung	- zur Kenntnis übersandt
5-A/00322	Kita-Beiträge behinderter Kinder	Arbeit und Soziales	- zur Berücksichtigung übersandt
5-I/00640	Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren	Inneres	- zur Kenntnis übersandt
5-J/00376	Rechtsverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes / Professionalisierung der äußeren Leichenschau	- Recht, Verfassung und Gleichstellung - Arbeit und Soziales	- zur weiteren Behandlung übersandt
5-P/00011	Hohe Schulden des Landes Sachsen-Anhalt	Finanzen	- zur Kenntnis übersandt

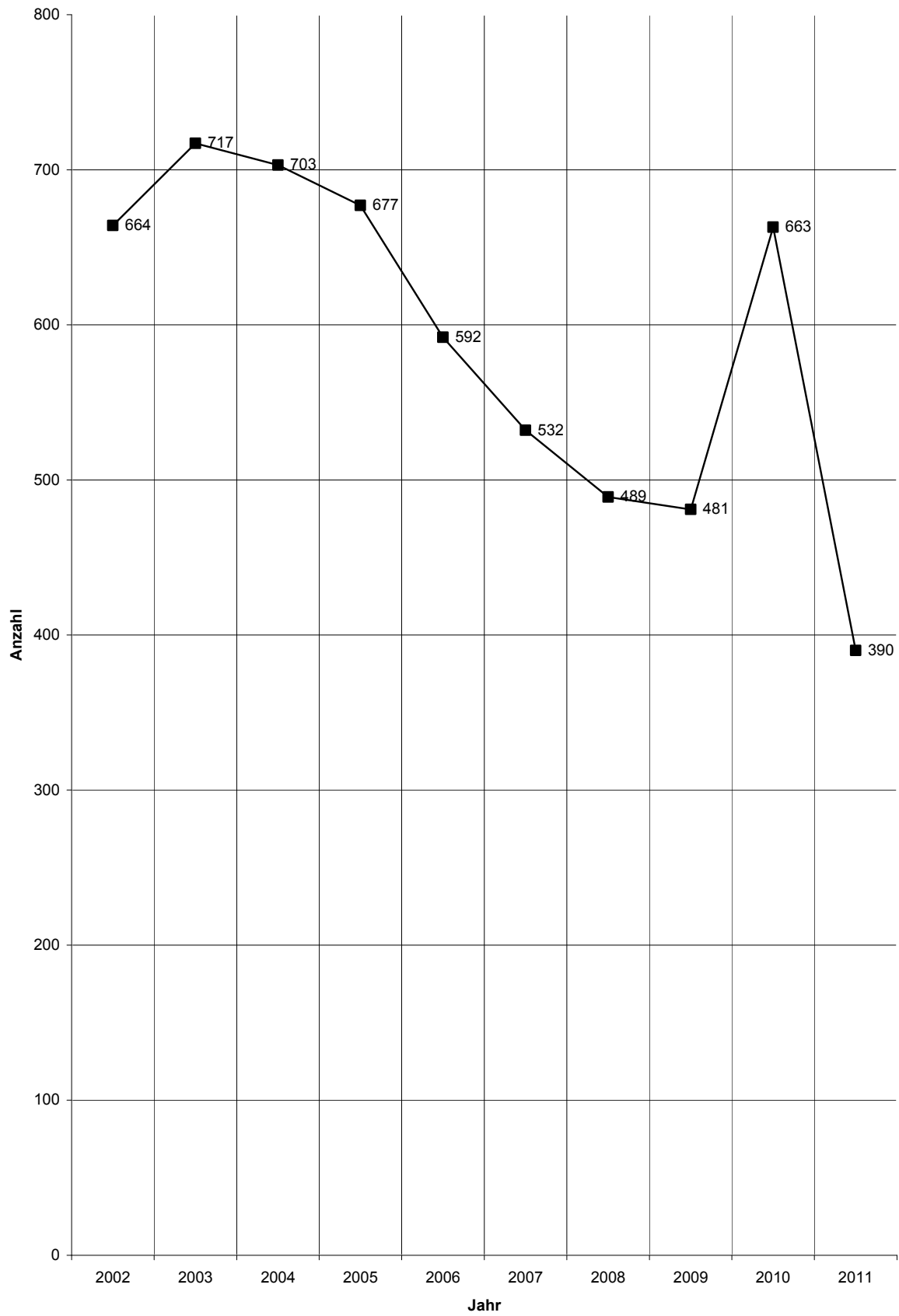
Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
5-U/00173	Grundwassersituation in der Region Schönebeck/ Elbe	Grundwasserprobleme Vernässungen und das dazugehörige Wassermanagement	Für die Region wurden bereits erste Maßnahmenvorschläge unterbreitet, insbesondere die Grundräumung und Entsorgung von Altablagerungen im Salinekanal unterhalb Röthelsiel, die Wiederherstellung von Entwässerungsgräben im Baugebiet Kunstanger u. a.
5-U/00177	Grundwasserproblem in Dietrichsdorf	Grundwasserprobleme Vernässungen und das dazugehörige Wassermanagement	Erste Maßnahmenvorschläge für die Region sind insbesondere die jährliche vollständige Krautung der Zahna, bei Bedarf Grundräumung und Räumung von Anlandungen u. a.
5-U/00178	Probleme mit Schichtenwasser nach Durchführung von Straßenbauarbeiten	Grundwasserprobleme Vernässungen und das dazugehörige Wassermanagement	Es wurde zunächst eine Übersicht der Vernässung erstellt.
6-B/00010	Schulwesen / Ferienbetreuung	Arbeit und Soziales	- zur Kenntnis übersandt
6-F/00001	Nutzung landeseigener Immobilien durch Eltern mit Kindern	Arbeit und Soziales	- zur Kenntnis übersandt
6-L/00002	Pachtflächen	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	- zur Kenntnis übersandt
6-P/00001	Geplantes Gesetz zur Vereinheitlichung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren	- Finanzen - Recht, Verfassung und Gleichstellung - Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	- zur Kenntnis übersandt

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
6-U/00003	Abfluss des Löbitzsees	Grundwasserprobleme Vernässungen und das dazugehörige Wassermanagement	Ein erster regionaler Maßnahmenvorschlag für das System Taubelandgraben ist u. a. die Erhöhung der Leistungstärke des Schöpfwerkes Breitenhagen.
6-U/00007	Erhöhter Grundwasserstand - dauerhaft Wasser im Keller	Grundwasserprobleme Vernässungen und das dazugehörige Wassermanagement	Regionale Maßnahmenvorschläge für Zörbig/Ortsteil Schrenz sind u. a. die allgemeine Krautung und Räumung, die Wiederherstellung des alten Abflussgrabens von Teich zur Riede.
6-U/00009	Hoher Grundwasserstand und aufsteigende Nässe im Mauerwerk	Grundwasserprobleme Vernässungen und das dazugehörige Wassermanagement	Als Maßnahmen für Mücheln, Ortsteil Gröst wurden u. a. vorgeschlagen: die Wiederherstellung oder Neuanlage von Gewässern, die Gewässeraufweitung
6-U/00019	Beräumung der Nuthe	Grundwasserprobleme Vernässungen und das dazugehörige Wassermanagement	- zur Kenntnis übersandt
6-U/00021	Wasser im Elbe-Saale-Winkel	Grundwasserprobleme Vernässungen und das dazugehörige Wassermanagement	- zur Kenntnis übersandt

**Abschließend behandelte Petitionen
mit Vergleichszahlen ab 2002**

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Gesundheit und Soziales	Bildung und Kultur (bis 2011: Bildung, Wissenschaft und Kultur)	Finanzen	Inneres (von 2002 bis 2008: Inneres und Medien)	Justiz	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Medien (ab 2009)	Landtag (ab 2009)	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Raumordnung	Umwelt	bis 2011: Wirtschaft und Arbeit	Wissenschaft	Wirtschaft	Gesamt
2002	-	127	73	29	191	92	21	-	-	80	-	42	9	-	-	664
2003	-	121	93	30	212	105	25	-	-	71	-	49	11	-	-	717
2004	-	102	87	36	219	116	29	-	-	66	-	37	11	-	-	703
2005	-	106	54	33	182	115	21	-	-	65	-	40	61	-	-	677
2006	-	56	60	25	164	99	9	-	-	76	-	45	58	-	-	592
2007	-	66	42	31	152	77	16	-	-	40	-	33	75	-	-	532
2008	-	80	47	17	114	71	7	-	-	53	-	34	66	-	-	489
2009	-	74	45	24	110	45	14	15	4	50	-	38	62	-	-	481
2010	-	63	42	11	225	133	16	12	6	46	-	35	74	-	-	663
2011	28	48	36	22	73	62	7	12	2	44	0	46	-	2	8	390



Anhang B**Mitglieder des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt**
[6. Wahlperiode / Mitgliedschaft im Jahr 2011 (Stand 30. November 2011)]**Vorsitzender:** Abg. Hans-Joachim Mewes, DIE LINKE**Stellv. Vorsitzender:** Abg. Herbert Hartung, CDU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU	Hartung, Herbert Jantos, Eduard Rotter, Peter Steinecke, Dieter Weigelt, Jürgen	Brakebusch, Gabriele Borgwardt, Siegfried Gorr, Angela Geisthardt, Ralf Lienau, Harry
DIE LINKE	Grünert, Gerald Mewes, Hans-Joachim Loos, Uwe Quade, Henriette	Hohmann, Monika Krause, Hans-Jörg Lüderitz, André Tiedge, Gudrun
SPD	Born, Norbert Rothe, Bernward Wanzek, Patrick	Graner, Matthias Hampel, Nadine Dr. Pähle, Katja
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Wicke-Scheil, Verena	Lüddemann, Cornelia

Anhang C

Rechtsgrundlagen

Regelungen zum Petitionsrecht in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt [vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 44)]

Artikel 19 Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

Artikel 61 Behandlung von Bitten und Beschwerden

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuss oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Ausschuss kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Regelungen zum Petitionsrecht in der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt [vom 19. April 2011 (Drs. 6/9), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 19. April 2011 (Drs. 6/19)]

§ 47 Überweisung von Petitionen

(1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuss überweisen.

(3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuss mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 48

Verfahrensgrundsätze, Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Landtag stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt der Entscheidungen des Petitionsausschusses und des Landtages über Petitionen zu machen.

(2) Wenn der Petitionsausschuss um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.

§ 49

Übertragung von Befugnissen an einzelne Mitglieder

Über die Befugnisse einzelner Mitglieder des Petitionsausschusses beschließt der Petitionsausschuss. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 50

Beschlussempfehlung und Bericht

(1) Der Bericht des Petitionsausschusses wird in einer Sammelübersicht mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag vorgelegt.

(2) Innerhalb von drei Sitzungswochen nach Drucklegung und Verteilung werden die Berichte auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt. Sie können mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet statt, wenn diese von einer Fraktion oder von acht Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

§ 51

Abschließende Behandlung

(1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

(2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache verteilt. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuss die Petition von neuem beraten.

Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

Auf die Wiedergabe des Wortlautes der Verfahrensgrundsätze wird an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kostenreduzierung verzichtet. Die Verfahrensgrundsätze sind in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksache 6/11 eingestellt.

Anhang D

Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung versandt wird

Zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt:

1. Das Petitionsverfahren beim Landtag von Sachsen-Anhalt ist ein schriftliches Verfahren.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Landes und Beschwerden über die Tätigkeit von Landesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Landes fallen, werden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist. Da der Landtag von Sachsen-Anhalt keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben.
3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Eine Eingangsbestätigung wird als erstes erteilt.
4. Zu jeder Petition wird in der Regel eine Stellungnahme der Landesregierung und anderer zuständiger Behörden eingeholt.
5. Nach Vorlage der Stellungnahme wird diese vom Ausschussdienst geprüft und anschließend wird die Petition im Petitionsausschuss des Landtages beraten. Im Ergebnis dieser Beratung erhält der Petent den entsprechenden Bescheid.
6. Abschließend behandelte Petitionen legt der Petitionsausschuss dem Landtag mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten vor.
7. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen durchzuführen. Es kann je nach Schwierigkeitsgrad acht bis zehn Wochen andauern. Nachgereichte Schreiben können unter Umständen zu einer weiteren Verzögerung der Bearbeitung führen. Der Petitionsausschuss ist deshalb bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung der Petition auf dem Laufenden zu halten.

Wichtige Hinweise

1. Datenschutz

Im Verlauf der Bearbeitung kann in Einzelfällen die Weiterleitung einer Petition an andere Fachausschüsse oder die Fraktionen des Landtages durch den Ausschuss beschlossen werden. Sind Sie mit einer Weiterleitung der Petition oder Ihrer persönlichen Daten nicht einverstanden, teilen Sie dieses bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt der Eingangsbestätigung mit.

2. Rechtsbehelfsfristen

Soweit Sie sich mit Ihrer Petition gegen einen Bescheid einer Behörde wenden, wird dieser bestandskräftig, wenn Sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist den zulässigen Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) einlegen. Das Einreichen einer Petition hemmt diese Frist nicht und kann den Rechtsbehelf auch nicht ersetzen. Sie sollten daher prüfen, ob Sie unabhängig vom Einreichen einer Petition Rechtsbehelfe gegen die behördliche Entscheidung einlegen wollen.

3. Einreichen einer Petition im Namen einer anderen Person

Reichen Sie im Namen einer anderen oder für eine andere Person eine Petition ein, ist dazu das Einverständnis dieser Person erforderlich. Bei Nichtvorliegen des Einverständnisses unterbleibt die weitere Bearbeitung.

4. Beauftragte der Landesregierung

Der Ausschuss kann beschließen, Beauftragte der Landesregierung, bspw. die Integrationsbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen zu den Beratungen hinzuzuziehen. Hierfür wird im Bedarfsfall das Einverständnis des Betroffenen eingeholt.

(Entsprechende Formulare sind als Anlage beigefügt)